Joh. Rudolph Engau, D.

Kurtze Juristische Betrachtung von der Verjährung in Peinlichen Fällen.

Sechste Auflage.

JENA,
Bey Johann Rudolph Crökers seel.
Wittib 1772.

Geneigtester Leser!

Von demjenigen, was in denen fremd- und einheimischen Rechten von der Verjährung in peinlichen Fällen verordnet, haben zwar KNORR a), LAVTERBACH b), STRAVSS c), nicht minder-

a) tr. *de praescript. crimin.*

b) d. *de praescript. crimin.* 1655. hab. welche zu finden ist *Vol.* 1. *d.* 65 p. 967.

c) d. *de praescript. delict.* Argent. 1667. b.

der THOMASIVS d) und LEYSER e), verschiedenes in ihren Schriften angeführt. Weiln aber deren Lehren nicht zureichend, maßen THOMASIVS, der nur dieses zeigen wollen, daß auch die zwiefache Ehe verjähret werden könnte, verschiedenes, so zu seinem Zweck nicht dienete, willig weggelassen; LEYSER bloß 13, mit praejudiciis bestärckte, Sätze vorgetragen; ferner KNORR und LAVTERBACH, ohngeachtet sie von der **Verjährung derer Laster** überhaupt geschrieben, viele Sätze nicht berühret, hingegen unnöthige, wenigstens hieher nicht gehörige Lehren, weitläuftig an- und ausgeführt; endlich

STRAVS-

d) d. *praescript. bigamiae.*

e) MEDITAT. *ad π.* sp. DXV.

STRAVSSENS Schrift seit einiger Zeit fast allen unbekannt: habe mich zu Ende des Jahrs 1733. der von gedachten Männern bereits übernommenen, keinesweges aber schon vollbrachten, Arbeit unterzogen, wenn ich, was die Rechte von der **Verjährung derer Verbrechen** ordnen, kürtzlich, und in einer, wie mich düncket, natürlichen Ordnung, auf Ansuchung anderer, in wenigen Bogen vorgetragen. Diese meine Arbeit ist von der, die peinlichen Rechte zu erlernen anfahenden Jugend wider alles Vermuthen so geneigt an- und aufgenommen worden, daß ich zu Anfang des 1737sten Jahrs zur zweyten Auflage schreiten mußte. Da aber auch diese seit einigen Jahren

sich vergriffen, habe gedachtes Werckgen nochmahls zu übersehen, hin und wieder zu verbessern, und zu vermehren, mir gefallen lassen. Dieser neuen Arbeit bediene dich, **geneigtester Leser,** und bleibe mir nach, wie zuvor, gewogen. Geschrieben Jena, den 30. Dec. 1749.

I. N. I.

I. N. I.

§. I.

Die Gesetze, so einen verdorbenen Staat heilen, eine fall- und sinckende Republique erhalten, vollkommene Ruhe und Sicherheit denen Bürgern geben sollen, können, wenn deren Uebertreter nicht bestrafet werden, so wenig nutzen, als eine Glocke ohne Klöppel mag gelautet werden.

Da die Gesetze nichts fruchten, deren Uebertreter nicht bestraft werden,

§. II.

Es muß daher ein Fürst, welcher, vermöge seines hohen Amtes, vor das Wohl der Republique zu sorgen schuldig ist, ohne allen Zweifel dahin sehen, daß (a) die Gesetze nicht verletzet, oder, (b) wo solches bereits geschehen, die wider selbige verübte Thaten (so man Verbrechen nennet) gerochen werden. Hieraus siehet man, daß ein Fürst weder, diese und jene Verbrechen zu begehen, seinen Unterthanen erlauben, noch auch die begangene ohne Strafe lassen könne.

so muß ein Fürst die Laster rächen,

§. III.

Nichts destominder aber mag er einem und dem andern Sünder die verdiente Strafe

jedoch bleibt ihm unbenommen

1) das Recht einen Sünder zu begnadigen, mindern, auch wohl ohne triftige und sonderbare Ursach die völlige Strafe schencken, und Gnade vor Recht ergehen lassen. a)

§. IV.

welches zwar andere leugnen, Es meynen zwar etliche, daß man dieses Recht, weil durch dessen Ausübung die gottlosen Bürger in mehrere Sicherheit, redliche hingegen in grössere Gefahr ihres Leibes, Lebens, Guts und der Ehren gesetzet würden, dem Fürsten keinesweges eingestehen dörfte, oder, wo man ja ihm solches geben wollte, wenigstens die in dem göttlichen Gesetz mit der Todes-Strafe belegte Laster von denen übrigen sondern, und bey selbigen dieses Fürsten-Recht verneinen müßte.

§. V.

jedoch vergebens. Allein sie befürchten, was nicht zu befürchten ist. Denn dadurch, daß der Fürst einem und dem andern Gnade vor Recht ergehen läßt, können weder die Begnadigte, wenn sie in ihren Wegen fortgehen, fernerer; noch andere, so dieser ihre Briefe finden, gleicher Gnade sich getrösten. Folglich hat man nicht Ursach, zu besorgen, daß die Laster in der Republique weiter um sich fressen, und mehrere Unruhe stifften würden, wenn der Fürst diesem und jenem die verdiente Strafe mindert, oder völlige Gnade angedeyen lässet, da er ohnedieß Gelindigkeit mit Schärfe weißlich vermischen, und dadurch Liebe und

Am-

a) CLASEN tr. *de iure aggrat.* cap. 3. seq. BECHER d. *de iure aggrat.*

Ansehen bey seinem Volcke erhalten muß. Ich sehe also keine Ursach, zu zweifeln: ob auch dem Fürsten die Macht Missethäter zu begnadigen zustehe? oder denen beyzufallen, die dem Fürsten alle Macht, Sünden, so im göttlichen Gesetz mit der Todes-Strafe sind beleget worden, aus Gnaden zu vergessen, völlig absprechen. Denn unten soll gezeiget werden, daß das Mosaische Gesetz unsre Fürsten hierinnen nicht verbinde. b)

§. VI.

2) das Recht den Proceß zu aboliren.

Stehet nun denen Fürsten uneingeschräncket zu die Macht, denen Uebelthätern die wohlverdiente, auch wohl bereits zuerkannte, Strafe aus Gnaden zu erlassen (§. III. seq.), was sollte selbige hindern, (2) einen und andern peinlichen Proceß zu cassiren, abzuthun und aufzuheben, so, daß der peinlich Beklagte von weiterer Erkänntniß, und etwa zu gewarten habender Strafe, frey und loßgesprochen werde? c)

§. VII.

3) das Recht eine Zeit zu setzen, nach welcher des Verbrechens nicht mehr gedacht werden solle.

Oder wer wollte (3) daran zweiflen: ob auch der, welchem die Macht Gesetze zu geben, und Laster zu bestrafen, zustehet, mit Recht verordnen möge, daß alle Verbrechen, nach Verlauf einer gewissen Zeit, in Vergessenheit

b) THOMASIUS d. *de iure aggratiandi principis euangelici in causis homicidii*. HANNEKEN *de iure principis aggratiandi* &c. c. 2. 3.

c) b. BRUNNQUELL d. *de abolitione criminum*.

gestellet seyn, und die Uebelthäter eine zerstöhrliche Einrede haben sollten?

§. VIII.

Dieses letztere haben auch die Römischen Kaysere gethan.

Woraus sattsam erhellet, daß, wenn Römische Kaysere * verordnet d): *quamcunque quæstionem apud fiscum, si non alia sit præscriptio, viginti annorum silentio præscribi*, d. i. es sollten alle Laster binnen 20 Jahren ** verjähret, und, daß sie jemahls begangen worden, von dem peinlichen Richter vergessen werden ***; solches Gesetz, und dessen in dem königl. Preus. verbesserten Landrecht e), der Magdeburg. Policey Ordnung f), und in vielen andern Land- und Stadt-Rechten, befindliche Erneuerung, von niemanden ungerecht genennet werden könne.

* Daß bereits Solon denen Griechen ein Gesetz von dieser Art gegeben, sagen LAUTERBACH d. *de præscr. crim. th.* 2. LEYSER *sp.* DXV. *m.* 1. und andere auf des Demosthenis Zeugniß sich berufende. Weil sie aber weder die Stelle beym Demosthene, noch dessen Worte, daraus solches abzusehen wäre, anführen; hiernächst in PARDULPHI PRATEII *Jurisprudentia vet.* und IO. MEURSII *Solone* hiervon nichts zu finden: trage ich aller-

d) 3. ff. *de requir. vel absent. damnand.* 13. *de diuers. tempor. præscr.* 12. C. *ad L. Corn. de fals.* BASILIC. *lib.* LI. *tit.* 3. c. 12. *lib.* IX. *tit.* 41. c. 47.
e) P. III. *lib.* 6. *tit.* 12. a. 1. *§.* 1.
f) c. 51. §. 1.

allerdings Bedencken, ihnen hierinn einigen Glauben beyzumessen.

** Die Ursach, warum eben 20 Jahre, nicht 18 oder 24, gesetzet worden, ist mir nebst andern unbewußt. Was verschiedene Lehrer hiervon muthmaßen, haben bemerckt LAUTERB. c. d. §. 14. THOMASIUS *de præscript. bigam.* §. 38.

*** Was die Römischen Kaysere bewogen, in peinlichen Fällen der Verjährung Platz und Raum zu geben, darüber sind die Rechts-Lehrer unter sich nicht einig. LAUTERBACH *c. d.* §. 10. GRANTZ *defens. inquis. c.* 8. *m.* 1. *n.* 2. und THOMASIUS *c. d.* §. 5. suchen die Ursach darinn, daß durch die Länge der Zeit der Beweis der Unschuld schwerer werde. Herr Hofrath BOEHMER in seinen *Elem. Iurispr. Crim. sect.* I. §. 322. vermeynet, die Verjährung in peinlichen Fällen habe gleichen Grund als die in bürgerlichen. TIRAQUELLUS tr. *de pœnis temper.* caus. 29. nr. 4. ZAESIUS ad π. tit. de accus. aber sind des Dafürhaltens, daß derjenige, so, nach begangener Missethat, lange Zeit von fernerer Ausübung solcher Sünde abgestanden, mehr aus Uebereilung oder Unwissenheit, denn mit Vorsatz, gesündiget habe. Ich vor meine Person pflichte weder denen erstern, noch dem andern, noch denen letztern bey. Denen ersten nicht, weil alle Verbrechen, es mag dem Inquisiten ein Beweis zustehen, oder nicht;

nicht; es mag der Beweis, dessen sich der Sünder bedienen wollen, durch Absterben derer Zeugen ꝛc. erloschen seyn, oder nicht; nach 20 Jahren in Vergessenheit gestellet werden. Dem andern beyzufallen, trage ich deswegen Bedencken, weil ratio rationis, wie man zu reden pflegt, auf die Saumseligkeit hinaus lauft, die peinlichen Gerichte aber durch die Verjährung gehemmet werden, wenn auch gleich der Richter und Ankläger nicht nachläßig sollten gewesen seyn. Denen letztern aber kann ich daher, daß die Uebereilung weder aus der erfolgten Besserung zu schlüssen, noch von aller Strafe befreyen mag, keinen Beyfall geben. Fragst du nun nach meiner Meynung, so wisse, daß ich glaube, die Römer hätten deswegen die Verjährung eingeführet, weil sie sich beredet, der Zweck der Strafe wäre bereits erhalten worden bey denen, so 20 Jahre hindurch sich eines vorher begangenen Lasters williglich enthalten, und dadurch geäussert, wie sie ihr Gemüth gebessert, und die Republique nunmehr ihrentwegen in dergleichen Fällen sicher sey. Welches auch IO. ZACH. HARTMANN *obseru. iuris crimin. theoret. pract.* spec. I. p. 111. behauptet, und PLINIVS einigermaßen erläutert in dem 40. Brief seines 10. Buchs, wenn er an Traianum folgender maßen schreibet: *reddere poenae post longum tempus plerosque iam senes, & quantum adfirmatur, frugaliter*

liter modesteque viuentes, nimis seuerum arbitrabar.

§. IX.

Es ist also die Verjährung derer Laster, wovon wir hier reden, nicht etwan ein Recht, so z. E. einem Dieb, der sein Handwerck lange Zeit getrieben, und endlich darauf betreten worden, zustehet, daß er sich damit wider den peinlichen Richter schütze, und seine Handlungen mit der Possessione vel quasi bemäntele; welches wider gött- und menschliche Rechte wäre, g) sondern eine solche Schutz-Rede, welche das peinliche Gericht aufhebt, und dem Missethäter deswegen gegeben wird, weil er 20 Jahre hindurch gleicher Schande sich enthalten.

Der Verjährung in peinlichen Fällen Beschreibung.

§. X.

Hieraus ziehe ich folgende Grund-Sätze:

Grundsätze.

1. Die Verjährung in peinlichen Fällen hat ihre Gräntzen von dem Römischen Recht bekommen.
2. Sie ist eine Ausflucht, wodurch das peinliche Gericht zerstöhret wird.
3. erfordert 20 Jahre.
4. Welche Zeit nach völlig verübter Schandthat erst zu laufen anfängt.
5. Soll sie erheblich seyn, so muß die Verjährung nie seyn unterbrochen, oder an deren fernern Lauf gehindert worden.

§. XI.

g) c. fi. *de consuet.* TIRAQVELL. *de poenis temperand. aut etiam remitt.* caus. 42. circa f.

§. XI.

Gültigkeit in Teutschland, welcher

Da die Verjährung sich herschreibet von dem Römischen Recht (§. X. 1.); dieses aber von uns Teutschen angenommen worden; so wäre es ungereimt, und stritte mit der Hoheit und Gerechtigkeit eines Fürsten, wenn man sagte: es stünde bey demselben, ob er diesem oder jenem, der seine verübte Schandthat verjähret, loßzehlen oder verdammen lassen wolle. Denn dadurch, daß er das Römische Recht in seinen Landen eingeführet, oder beybehalten, hat er sein hohes Wort von sich gegeben, daß z. E. der L. 3. ff. *de requir. & absent. damn.* denen Uebelthätern so lang zu statten kommen sollte, bis er solchen anderwärts geändert, aufgehoben und abgethan haben würde.

§. XII.

Stände des Reichs derogiren können, auch

Kann denn aber, möchte jemand fragen, die Verjährung von denen Ständen Teutschlands abgeschaffet werden? Ich antworte: allerdings; denn das Recht des Teutschen Staats lehret uns, daß alle und jede, höhere und niedere, Stände unsers geliebten Vaterlandes dem Justinianeischen Recht durch ihre Verordnungen derogiren können h).

§. XIII.

Hat nun dieses seine Richtigkeit; so muß folgen, daß ein Stand unsers Teutschen Reichs, er mag seyn wer er will, in seinen Landen

h) THOMASII d. *de statuum imperii potest. legislat. contra ius commune* §. 71. seq.

Landen nicht allein (1) eine Aenderung treffen könne, (a) wegen der Zeit, deren Verlauf das bürgerliche Recht zur Verjährung fordert, und (b) derer Verbrechen, darinnen die Verjährung Platz findet; sondern auch (2) befugt sey, zu ordnen, daß niemanden, deswegen, daß 20 Jahre nach begangener Uebelthat verlauffen, einige Schutz-Rede wider das peinliche Gericht zustehen sollte.

§. XIV.

Welcher Freyheit auch verschiedene Reichs-Stände sich bedienet haben. Daß solchemnach kein Wunder, wenn, wie unten durch Exempel erwiesen werden soll, manches Verbrechen, so nach denen gemeinen Rechten gar wohl verjähret werden kann, in dieser und jener Provintz keine Verjährung leidet, oder wenigstens, zu einer andern Zeit verjähret wird.

zum Theil bereits derogiret haben.

§. XV.

Die Verjährung stöhret das peinliche Gericht (§. X. 2.). Ist dieses, so muß folgen, (1), daß, obgleich besagte Ausflucht nicht hauptsächlich zur Tilgung der Strafe abzielet, dennoch der Sünder, dem solche zustehet, sich so wenig der ordentlichen *, als einer willkührlichen **, Strafe, wie auch keines Verlusts seiner Ehren, zu befürchten habe. Denn, wenn der Richter nichts weiter in der Sache vornehmen, und wider den Beschuldigten verhängen darf, wie mag dieser verdammet und bestrafet werden? i)

Auf die Verjährung, wodurch das peinliche Gericht gestöhret wird, und

* SEB.

i) Siehe des seel. Herrn Hofr. Brunnquells Disp. cit. c. 3. §. 5. RICHTER *dec.* 21. *nr.* 31.

* SEB. GVAZZINVS tr. *de confisc. bonor. concl.* 15. *num.* 40. will zwar confiscationem bonorum ausgenommen wissen, quum, wie er schreibet, alias obstarent BOSS. *tit. de fisco nr.* 52. seq. CARPAN. c. *omnium nr.* 631. O schlechte Ursach! Soll diese gültig seyn, wie gewiß oder vielmehr ungewiß, würde unsre Rechtsgelahrheit werden? Könte ich denn nicht auch zur Behauptung meiner Meynung schreiben: quum alias obstaret PEREGRINVS *lib. VI. tit.* 8. *n.* 36. Allein ein solches zu thun, hielt ich mir vor eine Schande. Zudem so scheinet mir auch, daß GVAZZINVS CARPANVM nicht gelesen habe. Denn dieser sagt c. c. *nr.* 786. mit dürren Worten, daß derjenige, so 20 Jahre hindurch dieses oder jenen Verbrechens halber nicht angeklaget worden, die confiscationem bonorum, so gut als das Verbrechen selbst, verjähret habe.

** IOH. ZACH. HARTMANN hat zwar in *obseru. iur. crim. theoret. pract.* sp. 1. p. 111. daß ein Missethäter, der gegründeten Verjährung ohngeachtet, befundenen Umständen nach, mit einer willkührlichen Strafe zu belegen sey, glauben und behaupten wollen, aber durch das beygefügte Exempel, da Andreas Laffrentz, ob er gleich einen begangenen Todschlag verjähret, wegen seines liederlichen Lebens, und weil er über einer Schlägerey mit N. sich betreten lassen, des Landes ewig verwiesen

wiesen worden, daß er verschiedene Fälle von einander nicht sonderen könne oder wolle, sattsam geäussert.

§. XVI.

Woraus auch (2) leichtlich abzunehmen, daß der Schuldige, sowol ehe er auf die peinlichen Fragstücke antwortet, als hernach k), sich damit kräftig schützen könne, daß das Laster bereits verjähret worden, es mag im übrigen (3) ein Ankläger da seyn, oder der Richter die Uebelthat zur Untersuchung ziehen l).

womit sich der Sünder jederzeit schützen mag.

§. XVII.

Solchemnach würde (4) ein Richter ungerecht handeln, wenn er einen Sünder, wegen einer bereits verjährten Schand-That, mit der Inquisition belästigen, und mit deren Kosten beschweren wollte m). Solches ist auch die Meynung derer Juristen zu Wittenberg, wenn selbige, nach dem Zeugniß des seel. Herrn Reichs-Hofraths von Werner n), einstmals gesprochen:

Ein Richter, welcher ein verjährtes Laster bestrafet, handelt ungerecht.

Daß

k) ZANGER *de except.* p. III. c. 10. n. 1. seq. HERTIUS Resp. 295. DÖPLER im Schauplatz der Leibes- und Lebens-Strafen part. II. p. 106.

l) LAUTERBACH *c. d.* §. XI. n. 9. THEODORICI *Colleg. Crim.* p. 1436. MATTHAEI *tr. de criminibus* lib. XLVIII. ff. Tit. 19. c. 4. n. 8. CARPZOV *pr. cr.* qu. 141. n. 18. RICHTER *decis.* 21. *nr.* 42.

m) Diss. TITIUS *iure priuato* lib. VI. cap. 9. §. 25.

n) *enunc.* 249.

Daß wider N. wegen des ihm beygemessenen Verbrechens, in Ansehung, daß solches vor mehr denn 24 Jahren geschehen seyn soll ꝛc. weiter nichts vorzunehmen, auch derselbe mit Erstattung der Unkosten, welche Gerichtswegen zu übertragen, zu verschonen. Eben dahin gehen auch die beyden in des seel. Herrn Hofr. KEMMERICHS d. *de denuntiatione iniuriarum Sax.* §. XXIII. c) befindlichen Urthel.

§. XVIII.

Vielweniger kann er jemanden wegen eines verjährten Verbrechens, ob er auch dessen geständig, oder mit Recht überführet worden, mit einer Leibes- oder Lebens-Strafe belegen, er wollte dann gewärtigen, daß er, nach dem Ausspruch FARINACII o): *Judex, qui post lapsum dicti temporis reum, hac legitima praescriptione tutum, condemnat, non solum male & inique facit, sed etiam debet decapitari, si ipse eundem reum decapitari fecit,* welchem Frölich von Frölichsburg p), GVAZZINI q), GRANZ r), und andere beygefallen sind, mit gleicher Müntze bezahlet werde.

§. XIX.

Auch ist ein Richter nicht befugt, denjenigen, welcher, weil er eines verjährten Verbrechens halber zur Verhaft gebracht werden sollen, die Flucht ergriffen, und, während derselben,

o) *pr. Crim.* P. I. Tom. I. qu. 10. n. 2.

p) comment. in K. Carls des Vten P. H. G. O. 4. B. 11. tit. nr 2.

q) defens. 2. nr. 16.

r) defens. inquis. c. 8. m. 1. nr. 30.

selben, zu einer Geld-Strafe sich verstanden, mit solcher oder einer andern zu belegen s).

§. XX.

Er ist vielmehr (5), da ihm die Unschuld eines peinlich Beklagten an den Tag zu bringen oblieget, auf die Verjährung, wo er derselben aus denen Acten gewiß ist, ohnerachtet die Partheyen sich darauf nicht bezogen, vermöge seines Amtes zu erkennen schuldig. ob gleich die Verjährung von dem Sünder nicht eingewendet worden.

§. XXI.

Dieses wird zwar von MYNSINGERO t), FARINACIO u), und einigen andern Lehrern der peinlichen Rechts-Gelahrheit geleugnet, aber, so viel uns wissend, aus einer nichtigen, ja so gar mit der Verjährung selbst und deren Beschaffenheit gewissermaßen streitenden, Ursache, quod nimirum tempore non tollatur crimen. Dahingegen unsere, auf richtigen Gründen ruhende, und aus einem, von jedermann eingestandenen, Satze von selbst folgende, Meynung (α) die berühmtesten Rechts-Lehrer, unter welchen ich dermahln GVAZZINVM x), CARPZOVIVM y), BRUNNEMANNVM z), THOMA- Welches berühmte Rechts-Lehrer.

s) RICHTER P. V. consil. 25. nr. 4. THEODORICI *colleg. crimin.* disp. VI. th. 3. lit. G.

t) *cent.* IV. *obs.* 35.

u) *pr. crim.* P. II. qu. 10. n. 35.

x) *defens.* 2. c. 2. n. 14.

y) P. I. c. 25. d. 3. & *pr. cr.* qu. 59. n. 36. 149. n. 29.

z) *de inquisit. proc.* c. XI. n. 6.

MASIUM a), BERGERUM b), SCHROETERUM c), und Frölichen von Frölichsburg d), nahmhaft machen will, vorgetragen haben.

§. XXII.

verschiedene Landes-Gesetze und

Vors (β) haben auch verschiedene Landes-Gesetze die Richter, auf selbe, sowol in peinlichen als bürgerlichen Sachen, zu erkennen, angewiesen. Bekannt genug ist die Chur-Sächsische Constitution e), so folgender maßen lautet:

„Hierinn ist man auch einig, ungeacht, daß diese quaestion weitläuftig disputiret wird, daß die praescriptio, da sie manifeste bewiesen, oder der Richter dessen aus denen Acten gewiß seyn könnte, erkannt und ex officio suppliret werde, wenn gleich die Partheyen sich in denen Acten darauf nicht bezogen, darbey wir es bleiben lassen.

§. XXIII.

der Jenaische Schöppen-Stuhl behaupten.

Eben darauf hat auch (γ) der hiesige Schöppen-Stuhl jederzeit gesprochen. Wegen der alten Zeiten berufe ich mich auf PINGITZERUM f), PE. THEODORICUM g), wie auch auf die bey RICHTERO h) und SIMONE i) vorkom-

a) d. *de praescr. bigam.* §. 41.
b) *Oec. Iur. lib. III.* tit. 25. §. 1. not. 1.
c) d. *de eo, quod iustum est circa vulnera.* §. 90.
d) *comment.* in Carls des Vten P. H. G. O. nr. 1. lib. 4. tit. XI. n. 3. p. 270.
e) *Const. El.* XXV. *P. IV.*
f) *quaest. Saxon.* 57. n. 14.
g) *iudic. crim.* c. X. aph. 7. nr. 37.
h) *decis.* 21. nr. 31.
i) *de temporibus praescript.* th. 98.

vorkommende, und von denen hiesigen Schöppen gesprochene Urthel. Daß man neuerer Zeiten hiervon nicht abgegangen, erhellet aus dem, was m. Febr. des Jahrs 1732. nach Altenburg erkannt worden:

> Daraus so viel zu befinden, daß zwar in Ansehung des hauptsächlich zur Untersuchung gezogenen Verbrechens der fleischlichen Unzucht, sowol wider ermeldten N., als N., gestallten Sachen nach, und in Ansehen, daß der von Seiten gedachter N. gerichtlich angegebene und gestandene Ehebruch bereits 5 Jahre vor angestelltem Inquisitions-Processe verübet worden, ein Richter aber auf die Verjährung, wenn er derselben aus den Acten gewiß ist, ohnerachtet die Partheyen (so doch von dem angeschuldigten N. in seiner Defension-Schrifft fol. --- allenfalls geschehen) sich darauf nicht bezogen, beydes in causis criminalibus und ciuilibus auch Amts halber zu erkennen; hiernächst die N. gewisser massen pro deserta zu halten, weiter nichts vorzunehmen rc.

§. XXIV.

Ein verjährtes Verbrechen kan niemanden vorgeworfen, noch einer deswegen aus der Zunft gestoßen werden.

So siehet auch (6) ein jeder gar leicht, daß der, welcher wegen einer begangenen, und durch die Verjährung aufgehobenen Schand-That von einem andern geschmähet oder gar peinlich angeklaget wird, diesen in rechtlichen Anspruch nehmen, und ihn Schmach und Kosten halber k) belangen könne. So mag auch kein Handwercksmann wegen eines Verbrechens, so verjähret ist, aus der Zunft gestoßen werden. Dieses Letztere besaget das von der Juristen-Facultät zu Franckfurt gegebe-

k) BEHAIMB *mil. delinq.* obs. 80. nr. 3.

gebene l) und folgender maßen lautende, Urthel:

Weil gedachter N. wegen des adulterii nicht condemniret ist, auch nunmehr, wegen der vollzogenen praescription, nicht condemniret werden kann; so kann er pro infami oder unehrlich nicht geachtet, noch deßhalb ihm mit Fug Rechtens der Tuchmacher Gülde und Nahrung sich zu enthalten, angemuthet werden, sondern es sind die andern Tuchmacher schuldig, ihres Einwendens ungeachtet, ihn nach, wie vor, ungehindert dabey zu lassen.

§. XXV.

Nichts destominder ist Knorr m) der Meynung, daß ein Fürst einen Sünder, der völlig verjährten Sünde halber, zur Strafe ziehen lassen könne, da er an seine eigene Gesetze nicht gebunden. Welcher Meynung ich daher beyzupflichten nicht vermag, daß Fürsten, so gut als andere, ihr Versprechen zu halten, und, nach denen Gesetzen, so sie gegeben oder genehmiget, bis auf deren rechtmäßig beschehene Abänderung erkennen zu lassen, schuldig sind. (§. XI.)

§. XXVI.

Die Verjährung stöhret keinesweges das bürgerliche Gericht.

Ferner erhellet daraus, (§. X, 2.) daß (7) das bürgerliche Gericht durch diese Verjährung nicht gestöhret werde, sondern dem Beleidigten frey stehe, ob er, nach deren Verfliessung, seinen erlittenen Schaden und Interesse verfolgen, und den Thäter in Anspruch nehmen wolle, oder nicht.

§. XXVII.

l) STRYCK ad BRUNNEMANN. *I. Eccl.* lib. II. c. 18. §. 25. p. m. 717.

m) c. tr. Sect. IV. §. 15.

§. XXVII.

Endlich kann man daraus (§. X, 2. 8) abnehmen, daß jedes Laster (α) ohne Ansehen, wes Standes, Würden oder Geschlechts derjenige sey, so es verübet, (β) ohne Unterscheid, ob es nur angefangt n) oder vollführet, (γ) heimlich oder öffentlich o) begangen worden; (δ) ob es Leibes- und Lebens-Strafe, oder nur Unehre nach sich ziehe, verjähret werden könne. Alle Laster können verjähret werden.

§. XXVIII.

Von dieser Regul nehme ich aus (α) die Laster, welche der Fürst durch neuere Verordnungen (§. XIV.) gesondert von denen, die durch die Verjährung aufgehoben werden. Wann aber andere (β) diejenigen, welche GOtt mit der Todes-Strafe im Alten Testament belegt p), ausnehmen wollen, oder wohl gar (γ) der Meynung sind, daß keines der schweren Verbrechen verjähret werden könne, mag ich ihnen durchaus nicht beyfallen.

§. XXIX.

Die Laster, welche GOtt mit der Todes-Strafe belegt, und, nach einiger Rechts-Lehrer Meynung, nicht verjähret werden können, sind folgende: (1) der Todschlag, (2) der Ehebruch,

n) MENCKE *Syn. π.* p. 962.

o) FARINACIUS c. I. qu. 10. n. 12. CARPZOV. *cit. qu.* n. 24. seq.

p) GRANZ *defens. inquisit.* c. 8. m. 1. nr. 15. KNORRE *de praescr. crim.* sect. 3. §. 3. BRUNNEMANN *proc. crim. inquis.* c. XI. n. 3. PANCUG *de poena adulterii, eiusque indulgentia* p. 97.

bruch, (3) der Götzendienst, (4) die Wahrsager-Kunst und (5) das Sodomitische Leben. Daß aber GOtt auf deren keines die Todes-Strafe so gesetzet, daß unsere Fürsten davon nicht abgehen könnten, soll sogleich erwiesen werden.

§. XXX.

Ob wohl der Todschlag in der Jüdischen Rep. am Leben bestraft wurde,

Ob zwar wohl wie verschiedene Gottes- q) und Rechts-Gelehrte r) meynen, (1) nicht allein in dem Recht der Natur das ius talionis fest gestellet worden, sondern auch (2) der große Gott des Menschen Leben an einem jeden mit der Schärfe zu rächen gedrohet s), und das, gleich nach der Sündfluth gegebene, Gesetz t): **Wer Menschen-Blut vergeußt, des Blut soll wieder vergossen werden,** (3) durch Mosen in der Israelitischen Republique wiederholet u), und befohlen hat, daß weder

q) RECHENBERG d. *de iure principis aggratiandi circa homicidium negato.*

r) ICti *Lipſ.* & *Vitemb.* beym BERGER in *El. Iur. pr. Crim.* P. I. p. 282. ſeq. und in WERNHERI *obſ. for.* P. III. obſ. 157. *Helmſtadienſes* beym LEYSER *medit. ad π.* ſp. DXV. m. 13. BRVNNEMANN c. l. c. XI. n. 3. STRYCK *de inueſtig. act.* Sect. III. m. 2. axiom. V. n. 16. p. 320. MÜLHAVSEN d. *de poena talionis in homicidio* Sect. I. §. 9. BOEHMER d. *de iure diſpenſ.* p. 78. BEYER ad art. 137. CARMON *de interceſſione feminar. pro capite damnatis* c. 3. nr. 45. ſeq. Auctor meditat. *de origine, indole, effectibus atque hiſtoria iuris reformandi circa religionem* c. 1. §. 19. p. 20.

s) *Geneſ.* IX, 5. t) *Geneſ.* IX, 6.

u) *Exod.* XXI, 2. *Lev.* XXIV, 17. *Num.* XXXV, 31-33. *Deuteron.* XIX, 11.

weder die Todschläger, so zum Altar ihre Zuflucht nehmen würden, sicher x), noch die Obrigkeit befugt seyn sollte, wegen der Todes-Strafe eine Versöhnung anzunehmen y); sondern (4) wo sie solches thun würde, ihre Seele vor des Todschlägers Seele seyn solle z); dieser Befehl auch (5) die Obrigkeiten Neues Testamentes nicht minder, als die, im alten, anzugehen scheinet, da Christus saget a): Wer das Schwerd nimmt, der soll durchs Schwerd sterben, und (6) Paulus nicht allein die Obrigkeit nennet GOttes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut b), sondern auch anderwärts schreibet c): Wenn jemand das Gesetz Mosis bricht, der muß sterben ohne Barmherzigkeit; und Johannes d): So jemand mit dem Schwerd tödtet, der muß mit dem Schwerd getödtet werden ꝛc. Folglich scheinen möchte, daß auch heut zu Tage ein Todschläger nothwendig wieder zum Tode verdammet werden müßte, und der Fürst dem Verdammten keine Gnade wiederfahren lassen, oder auch Gelegenheit seine Sünde zu verjähren zeigen könnte.

x) *Exod.* XXI, 14.
y) *Num.* XXXV, 31. seq.
z) 1 Reg. XX, 42.
a) *Matth.* XXVI, 52.
b) *Rom.* XIII, 4.
c) *Ebr.* X, 28.
d) *Apoc.* XIII, 10.

§. XXXI.

so kann er doch h. t. t. von einem Fürsten begnadiget, und

Dennoch aber und dieweil (1) das Recht der Natur die Strafe, womit der Todschlag zu belegen, nicht bestimmet, sondern dem Willkühr weltlicher Obrigkeit überläßt e), und (2) der Spruch: Wer Menschen-Blut rc. keinesweges von dem weltlichen Schwerdte redet, (weil damahls, als GOtt dieses zu Noah sagte, noch keine Republique gewesen) sondern vielmehr von dem natürlichen Erfolg erkläret werden muß f), daß nemlich einer dadurch, wodurch er sündiget, auch öfters gestrafet, und folglich ein Todschläger insgemein von einem andern wieder getödtet werde, dergleichen Redens-Arten hin und wieder in heiliger Schrift vorkommen. Und obgleich (3) Moses hernach auf göttlichen Befehl diesen Spruch denen Juden als ein Gesetz vorgeschrieben, so mag er doch nicht als ein lex positiua vniuersalis angesehen werden, da dessen Ursach, weder diese ist, daß der Mensch nach dem Ebenbilde GOttes geschaffen worden, g) noch sonst eine andere, so auf alle Menschen gleich durch quadrirt, weil man sonst nicht sehen könnte, warum der, so

e) ZIEGLER *de iur. majest.* lib. I. c. 5. §. 56.

f) KRESS von dem Recht der taub und stumm Gebohrnen cap. 2. §. 13. 14. GROTIVS ad *Matth.* V, 39. SELDENVS de *I. N. G. sec. discipl. Hebr.* lib. IV. c. I. p. 481. THOMASIVS *in fundam.* I. N. lib. III. c. 7. §. 21.

g) Diss. GLAFEY in dem Natur- und Völcker-Recht lib. II. c. 1. §. 270.

so einen Proselyten oder Heyden getödtet h), nicht wieder getödtet worden, und der Herr von aller Strafe frey gewesen, wenn der Knecht von seinen Schlägen nicht alsbald verstorben i). Weil nun sothanes Gesetz, wie die Anfangs-Worte jetzt berührten 21. Capitels im 2. Buch Mosis selbst besagen, nur ein lex forensis, der die Jüden im alten, nicht aber die Christen im neuen Testament verbindet, ferner (4) die That und das Exempel Achabs hieher nicht gehöret, maßen dieser nicht durch Begnadigung eines Todschlags, sondern dadurch sich versündiget, daß er ohne GOtt, unter dessen Direction er doch den Sieg erfochten, um Rath zu fragen k), vor sich verfuhr, und den Gotteslästerer Benhadad, dem er zur Strafe und Geisel dienen sollte, ungetödtet von sich ließ; (5) Der Ausspruch des Heilandes dem Recht des Fürsten, Sünder zu begnadigen, nicht die geringsten Grentzen setzet; (6) Paulus in der erstern Stelle nur dieses saget, daß einem Fürsten Sünder zu bestrafen obliege, und in der andern einen Vergleich anstellet unter denen durch Zeugen bewiesenen Sünden, und denen, so wider den heiligen Geist begangen werden; Johannes aber, wie Zeltner l) meynet, dieses lehret: daß bey dem großen Verhängniß des siebenköpfichten Thiers

h) SELDENUS c. l.
i) *Exod.* XXI, 20. 21.
k) GROTIUS & CLERICUS ad I *Reg.* XX, 42.
l) in seinen Anmerckungen über diese Stelle.

Thiers mit dem Schwerd oder Gewalt nichts auszurichten: So sollte meynen, daß ein Fürst heut zu Tage mit besserm Recht m) einen Todschläger begnadigen könne, als etwan der König David der klugen Frauen zu Thekoa n) fingirtem Sohne, und Absolon, welcher seinen Bruder Ammon vorsätzlicher Weise umgebracht o), das Leben geschencket, Joaben von sich gelassen p) und, wie die Jüdischen Scribenten bezeugen q), andere Könige denen Todschlägern Gnade vor Recht ergehen lassen.

* Ob die Lehre: daß ein Fürst einen muthwilligen Todschläger nicht begnadigen könne; von der Clerisey sich herschreibe oder nicht? untersuchet BOEHMER *I. Eccles. Prot.* lib. V. tit. 12. §. 1. seq.

§. XXXII.

durch die Verjährung aufgehoben werden.

Ist dieses, warum sollte man dem **Mülhausen** r) beyfallen, der behaupten will, daß der Fürst den Todschlag durch die Verjährung aufzuheben nicht vermöge, (§. VI. VII.) s) da selbst verschiedene Päbstler die

m) SANDE lib. V. tit. 9. def. 2. HANNEKEN *tr. de iure gratiae principis christiani in reos noxae capitalis*. THOMASIUS d. *de iure princip. aggrat. in causa homicidii* & in *Cons. Hallens.* T. II. cons. 125.

n) 2 *Sam.* XIX, 10. 11.

o) 2 *Sam.* XIV, 21. 33.

p) 1 *Reg.* II, 5. 6.

q) THOMASIUS *c. d.* c. 3. §. 2.

r) d. *de poena talionis in homicidio* sect. I. §. 18.

s) DAMHOUDER *pr. rer. crim.* c. 84. n. 34. TITIUS *obseru. Lauterbach.* obs. 1344.

die Verjährung sothaner Missethat vor zulässig und gegründet achten t). So haben auch die hiesigen Rechtsgelehrten vorlängst gesprochen u):

Daß N. den N. wegen des beschuldigten Todschlags, weiln derselbe vor 22 Jahren geschehen seyn soll, anzuklagen nicht befugt.

Und abermahl x): — — seynd die Ursachen, warum ein Todschlag, dessen Thäter nun erst nach Verfliessung gantzer 20 Jahr entdecket worden, und die Inquisition, so durch gefährliche vestigia geführet werden müste, (§. VIII.***) eher göttlicher Rache anheim gelassen wird, von der Wichtigkeit, daß eine Christliche Obrigkeit deßhalber vor GOtt schon entschuldiget seyn könnte.

§. XXXIII.

Eben dieses ist auch vom Ehebruch.

Was den Ehebruch (§. XXIX. 2.) anbetrifft, so hat zwar GOtt (1) nicht allein im natürlichen Recht solchen verboten, sondern auch (2) zum Abimelech, der die Sara zu sich holen lassen, gesagt y): **Siehe da, du bist des Todes, um des Weibes willen, das du genommen hast, denn sie ist eines Mannes Eheweib**, und sonsten (3) in der heiligen Schrifft mit deutlichen Worten denen Ehebrechern und Ehebrecherinnen den Tod gedrohet z); Aber da (1) das in die Natur

t) GUAZZINI *oper. crimin.* Tom. I. def. 2. nr. 3.

u) RICHTER P. I. dec. 21. n. 42. SCHROETERI d. *de eo quod iustum est circa vulnera* §. 90.

x) L. B. de LYNCKER dec. 1147.

y) *Genes.* XX, 3.

z) *Levit.* XX, 10. *Deuter.* XXII, 22.

Natur gepflanzte Recht keine gewisse Strafe setzet, (2) GOtt in den angeführten Stellen mehr von seiner Rache, als dem weltlichen Gerichte redet, oder (3) wo auch von diesem, dennoch gedachte Worte nur denen Jüden als ein Gesetz zu dem Ende vorgeschrieben worden, damit nicht die Stämme Israels vermischet, und die Ankunft des Heilandes zweifelhaft würde; so mag gar wohl ein Fürst so gut mit einer andern, als Todes-Strafe, denen muthwilligen Ehebrechern und Ehebrecherinnen drohen, und hernach doch die gedrohete, dem einen schlechterdings, dem andern aber unter der Bedingung: wenn diese und jene Zeit verflossen seyn wird, erlassen. Dieses weitläufftiger auszuführen, achte nicht vor nöthig, weil, seitdem wir Evangelische der Lehre: daß die Ehe ein Sacrament sey, gute Nacht gegeben, sich unter uns wenige oder gar keine finden, die da zweifelten, ob auch ein Fürst Ehebrecher begnadigen, und deren Uebelthaten verjähren lassen könne a).

§. XXXIV.

Götzendienst.

Verschiedene wollen zwar behaupten, daß, da das Gesetz Mosis die Götzendiener samt dem Götzendienst vertilget und ausgerottet wissen wollte, die Abgötterey allerdings ein solch Verbrechen seyn müßte, welches ein Fürst nie begnadigen, oder nach Verlauf einer gewissen Zeit in Vergessenheit stellen könnte (§. XXIX. 3.), sondern jederzeit mit der To-

a) RICHTER dec. XXI. n. 31.

Todes-Strafe zu belegen hätte. Allein, da (1) die Abgötterey eine bloße Sünde, und kein Verbrechen ist, auch (2) die Obrigkeit so unvermögend, als ihr unbefohlen, alles, was Sünde ist oder ihr zu seyn deuchtet, mit Zwang-Gesetzen zu wehren, und mit dem Schwerd zu strafen; (3) das: Höre Israel, sattsam zu erkennen giebt, wie das Gesetz Mosis die Christen nicht verbinde, und (4) es mit dem Götzendienst und Götzendienern in der Jüdischen Republique ganz eine andere Beschaffenheit gehabt, als es in christlichen Staaten haben kann b): so mag, meinem Ermessen nach, ein christlicher Fürst mit allem Recht verordnen, daß die Abgötterey, und deren Fortpflanzung durch die Lehre, wann er solche mit Zwang-Gesetzen zu verwehren suchet, binnen einer gewissen Zeit verjähret werde.

§. XXXV.

Einige von den Röm. Catholischen behaupten, daß die Wahrsager-Kunst und Hexerey (§. XXIX. 4.) gar nicht verjähret werden könnte, weil Gott alle Wahrsager und Zeichendeuter zu steinigen befohlen c). Andere aber sehen darauf: ob die Wahrsager-Kunst mit einiger Ketzerey verknüpft oder nicht? und lassen in diesem, nicht aber in jenem Fall, die Verjährung zu, behauptende, es könnte auch, wegen eines verstorbenen Mannes Ketzerey, eine peinliche Untersuchung angestellet, der Wahrsager-Kunst und Hexerey,

b) LOCKS Sendschreiben von der Tolerance p. m. 77. c) *Lev.* XX, 27.

gestellet, ja des verstorbenen Ketzers Erben bis ins 40. Jahr um Geld gestrafet werden d).

§. XXXVI.

Ich aber vor meine Person kann weder diese noch jene Meynung billigen. Die erstere nicht, weil das göttliche Gesetz nur die Jüden angehet. Wäre jemand, der daran zweifflen wollte, den frage ich: Ob das göttliche Gesetz, welches auf die, von eines Hohenpriesters Tochter begangene, Hurerey die Feuer-Strafe setzet e), uns Christen verbinde, folglich, wenn eines Evangelischen Superintendentens Tochter gleiche Sünde begangen, die Rechts-Collegia sprechen müßten: daß dieselbe wegen ihrer begangenen und gestandenen Hurerey mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu bringen? Ja, wird er mir wohl schwerlich antworten. Antwortet er aber Nein, so muß er zugleich stillschweigend meine Meynung billigen, weil (1) das Gesetz, so von der Hurerey redet, welche des Hohenpriesters Töchter begehen würden, sowol als jenes, welches die Wahrsager zu strafen befiehlet, von Gott dem Jüdischen Volck auf gleiche Art, und wie es scheinet, zu gleicher Zeit gegeben worden; hiernächst (2) sich mehrere Gleichheit unter denen ehemaligen Jüdischen Hohenpriestern und heutigen Superintendenten findet, als zwischen denen Zauberern, von welchen Mosis Gesetz redet, und denjenigen Hexen, so von recht albernen und tummen Leu-

d) DELRIO *disquisit. magic.* lib. V. Sect. 2. p. 702.

e) *Lev.* XXI, 9.

Leuten in vorigen Zeiten sind erdichtet worden f). Der anderen Meynung kann hauptsächlich dieserwegen nicht beystimmen, weil ich als einer, so die Evangelische Wahrheit erkennen lernen, zur Gnüge weiß, daß die Ketzerey weder ein Verbrechen genennet, noch mit einiger Strafe beleget g), folglich das von der Verjährung der Wahrsager-Kunst und Hexerey redende Recht mit nichten dadurch, daß der Wahrsager zugleich in Ketzerey gestecket, verändert werden könne.

§. XXXVII.

Auch das Sodomitische Leben (§. XXIX, 5.) kan̄ ein Fürst verjähren lassen, weil das göttliche Gesetz, so darauf die Todes-Strafe setzet, ebenfalls nur die Juden angehet h), es mögen auch MVLLER i), BERGER k), CONCIOLI l), und andere einwenden, was sie wollen. dem Sodomitischen Leben,

§. XXXVIII.

Nach den gemeinen Rechten (§. XXIII, β.) sollen, wie einige lehren, (1) der Vater-Mord, (2) die Verläugnung Christlicher Religion, und (3) die Unterschiebung einer falschen Geburt, nicht können verjähret werden.

§. XXXIX.

f) THOMASII *d. de crim. magiae §.* 17.
g) THOMASII d. *an haeresis sit crimen* §. 8. seq.
h) WERNHER *enunc.* 249.
i) ad STRVV *exerc.* XLIX. th. 91. lit. *n.*
k) *Oecon. Iur.* p. m. 874.
l) resol. 7. n. 12. u. delictum.

§. XXXIX.

dem Vater-Mord,

Ob nun wohl in dem Röm. Recht m) folgendes versehen: *Eorum, qui parricidii poena teneri possunt*, SEMPER ACCVSATIO PERMITTITVR, und daher scheinen möchte, daß, weil das Wort SEMPER beygesetzet worden, der Vater-Mord durch die Verjährung nicht aufgehoben werden könnte n), solches auch verschiedene Lehrer der peinlichen Rechte zu behaupten suchen (§.pr.) o). Dieweil aber dennoch (1) die Verjährung, nicht nur in bürgerlichen, sondern auch in peinlichen Fällen, in temporariam und perpetuam eingetheilet wird, (2) das Wort SEMPER hier so viel, als perpetuum heisset, wie wir aus der Zusammenhaltung des erst angeführten Gesetzes mit dem *L.* 13. *de Scto Silaniano* p) (da der Vater-Mord, und dessen Verjährung der Testaments-Eröffnung wider das Silanianische SCtum, und deren Verjährung, entgegen gesetzt, und in sofern stetswährend genennet wird,) deutlich sehen können; So mag der Vater-Mord gar wohl,

m) f. π. *de L. Pomp. de parric.*

n) STRYK *de action. forens. inuest.* sect. 3. m. 2. axiom. 5. n. 14. CARPZOV. c. q. n. 52.

o) FARINACIVS *pr. crimin.* q. 10. STRECKER d. *de parricidiis* c. 4. §. 5.

p) CVIACIVS lib. IV. obs. 14. MATTHAEI *de crimin.* lib. XLVIII. tit. 19. c. 4. n. 2. p. m. 838. WISSENBACH part. II. disp. XXXIV. th. 14. &. disp. XXXVI. th. 7. LYNCKER *experim. Iprud. Rom. Germ.* n. 5069. ZOESIVS *ad π. tit. de accus.* nr. 30.

wohl, ob gleich nicht binnen fünf, doch binnen zwanzig Jahren verjähret werden q).

§. XL.

Der Verläugnung christlicher Religion.

Daß die Verläugnung Christlicher Religion (§. XXXVIII, 2.) nicht verjähret werden könne, wollen einige auf gewisse masse, andere schlechterdings vor wahr annehmen. Jene vermeynen, daß nachdem wider einen, wegen Verläugnung Christlicher Religion bey seinem Leben, oder nach seinem Tode, geklaget werde, solche That binnen 5 Jahren, oder gar nicht, verjähret werden könne r). Diese sind: STRYK s), BRUNNEMANN t), THEODORICI u) und andere, welchen WISSENBACH x) beyfällt, wenn er etwas besonderes, und von der allgemeinen Regul abweichendes gefunden zu haben vermeynet im *L. 4. de Apost.*, welcher also lautet: *Apostatarum sacrilegum nomen, singulorum vox* CONTINUA ACCUSATIONE *incesset, &* NULLIS FINITA TEMPORIBUS *huiuscemodi criminis* ARCEATUR INDAGO. MATTHAEUS y) aber, THOMASIUS z),

 und

q) Diss. BRUNNEMANN. ad *L.* 10. *π. ad L. Pomp. de parric.* FARINACIUS *tr. crim.* lib. I. tit. I. qu. 10. nr. 29. THEODORICI *iud. crim.* c. 7. aph. 8. nr. 17. KNORR c. d. sect. 3. §. 3. p. 30.

r) GUAZZINI def. 2. nr. 77.

s) c. l.

t) *proc. inquis.* c. XI. n. 8.

u) *judic. crimin.* c. 5. aphor. 7. lit. (c).

x) *cit. disp.* n. 34.

y) c. l. n. 4.

z) d. *de praescript. bigam.* §. 18.

und Herr von LYNCKER a) läugnen, daß dieser Text, mit der Regul: daß alle Verbrechen binnen 20 Jahren *præscribiret* würden, streite, ob sie gleich den *L. cit.* nicht auf einerley Art und Weise erklären. Jener sagt, die Redens-Art: NVLLIS TEMPORIBVS heisse so viel, als *nulla temporali præscriptione.* Von dieser ihrer Meynung will ich unten reden.

§. XLI.

der Unterschiebung falscher Geburt,

Die Unterschiebung falscher Geburt (§. XXXVIII, 3.) soll auch durch die Verjährung nicht aufgehoben werden können b), weil der *L. 19. §. 1. ad L. Corn. de falsis* saget: *Accusatio suppositi partus* NVLLA TEMPORIS PRAESCRIPTIONE *depellitur, nec interest, decesserit nec ne, ea, quae partum subdidisse contenditur.* ANTONIVS MATTHAEVS c) aber, und der zu seinen Füssen gesessene WISSENBACH d), ingleichen CVIACIVS e), haben vorlängst gelehret, daß die Worte: *nulla temporis praescriptione*, hier so viel heissen, als: *nulla temporali praescriptione*, sintemahlen Paulus auf den Ehebruch, der nach einer Zeit von 5 Jahren durch die Verjährung aufgehoben wird, gesehen, und allem Ansehen nach so viel damit sagen wollen, daß eine Ehebrecherin, so zugleich eine falsche Geburt

---

a) c. l. n. 5065. seq.

b) FARINACIVS *tr. crim.* lib. I. tit. I. q. 10. BRVNNEM. *proc. inquis.* c. 11. nr. 8.

c) lib. XLVIII. tit. 2. c. 4. n. 10. & tit. 19. c. 4. n. 3.

d) c. I. §. 14. e) lib. IV. *obs.* c. 14.

burt untergeschoben, den Ehebruch binnen 5 Jahren, die Unterschiebung der falschen Geburt aber erst nach 20 Jahren praescribire. Des THOMASII f) und LYNCKERI g) Meynung hiervon will ich unten anführen.

§. XLII.

Da nun die Lehre: daß, nach dem göttli- und andern
chen Recht, der Todschlag, der Ehebruch, groben, ia
der Götzendienst, u.s.w. und, nach denen bürgerlichen Rechten, der Vater-Mord, die Verläugnung Christlicher Religion, und die Unterschiebung einer falschen Geburt, nicht verjähret werden könne (§. XXXVIII. XXVIII. β), keinen Grund hat (§. XXXIX. XL. XLI.), so mag auch der Satz: Diejenigen Laster, so nicht geringer, denn vorberührte dreye sind, können nicht verjähret werden: welchen verschiedene Lehrer der peinl. Rechte zu behaupten h), und z. E. bey der Ketzerey i), bey der Beleidigung, sowohl der göttlichen, als der menschlichen Majestät k), bey dem Hochverrath, bey der Stöhrung der gemeinen Ruhe, bey dem Mord l)

f) c. *disp.* §. 20.

g) d. *de partu supposito* §. 19. seq.

h) FARINACIUS *pr. cr.* qu. 18. nr. 29. 30. THEODOR. *coll. crimin.* disq. 10. th. 7. lit. D.

i) KNORR c. d. p. 29.

k) RHEDEN d. *de iis, quae in crimine laesae maiestatis occurrunt singularia* §. 47.

l) WERNHER P. III. obs. 157.

und Meuchelmord m), bey der Nothzucht n) etc. zu gebrauchen suchen, nicht allerdings bestehen.

§. XLIII.

allen und jeden Verbrechen zu sagen.

Solchergestalt können der Todschlag (§. XXX. seq.), der Ehebruch (§. XXXIII.), die Abgötterey und deren Fortpflantzung (§ XXXIV.), die magie (§. XXXV. seq.), die stumme Sünden und das Sodomitische Leben (§. XXXVII.) o), der Vater-Mord (§ XXXIX.), die Verläugnung Christlicher Religion (§. XL.), die Unterschiebung falscher Geburt (§. XLI.), die Majestäts-Beleidigung p), die Störung des gemeinen Ruhestandes q), der Kirchen-Raub r), die concussio s), die Abtreibung der Kinder*, die Ketzerey **, die Gotteslästerung t), die zwie-

m) RICHTER decis. 21. n. 43. p. 182.

n) GVAZZINI def. 2. c. 2. n. 52.

o) TROPPANNEGER *decis. med. forens. dec.* 7. cas. 7. p. 308.

p) MATTHAEI *de crimin.* lib. XLVIII. tit. 2. c. 4. n. 8. WISSENBACH disp. XXXIV. th. 14. Diss. THEODORICI c. l. c. 5. aphor. 7. n. 36. FRÖLICH von FRÖLICHSBVRG *comment.* über die P. H. G. O. lib. IV. tit. 11. n. 11. BOEHMER *Jurispr. Crim.* sect. II. §. 84. WILLENBERG d. *de femina criminis laesae maiestatis rea* §. 48.

q) MYNSINGER cent. IV. obs. 35. nr. 3. GAIL de *P. P.* lib. I. c. 20. n. 31.

r) FRÖLICH c. l. n. 8.

s) GOCLENII d. *de crimine concuss.*

t) GVAZZINI def. 2. c. 2. n. 29. FRÖLICH c. l. n. 10. KRESS *ad* C. C. art. 106. §. 7. not. 3.

zwiefache Eheu), das verbotene Geldmüntzen, die Blutschande***, der Meuchel-Mord x), die Verrückung der Gräntz-Steine y), der Mord-Brand z), ja alle Verbrechen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, rc. verjähret werden. Zum wenigsten hat man Ursach, bey dieser Meynung zu bleiben, so lang bis ein Gesetz gezeiget wird, welches diese oder jene Begünstigung insbesondere nicht verjähren lassen will.

* Weil dieses Laster nicht geringer denn der Vater-Mord, so behaupten FARINACIUS c.l. THEODORICI c.I. c.X. aph.7.n.38. LAUTERBACH c.d. th. 27. und andere, daß es nicht verjähret werden könne. Aber vergebens (§. XLII.). So ist auch diejenige Meynung, welche POECKEL d. *de crimine partus abacti* c. 3. §. 28. vorträgt, daß zwar nicht bey jeder Abtreibung der Kinder, doch bey derjenigen, die von Eltern selbst unternommen wird, die Verjährung wegfalle, nicht gegründet.

** Hierüber weitläuftig zu disputiren, halte vor vergeblich; weil noch niemand ausgemacht, daß die Ketzerey, welche nichts anders als ein Irrthum ist, mit Recht ein Ver-

u) THOMASIUS d. *de praescript. bigam.* §. 46. seq. Eine Defension hiervon siehe beym GRANTZ c. l. n. 26.

x) Hier dissentiren FARINACIUS *pr. crim.* qu. 10. n. 29. und ICTI IENENSES beym RICHTER dec. 21. n. 43.

y) LEYSER. sp. DLVIII. med. f.

z) Id. spec. DXLI. med. 12.

brechen genennet und bestrafet werden könne (§. XXXVI.).

*** Daß nicht allein bey der Blutschande in der Seiten-Linie, wie Frölich von Frölichsburg c. l. will, sondern auch bey der, so in der geraden Linie verübet worden, die Verjährung Platz finde, solches zeiget THOMASIVS c. d. §. 36.

§. XLIV.

Im Oesterreichischen können verschiedene Laster,

Diese Rechte kann jeder Stand des Reichs in seinen Landen ändern (§. XIII, 2. seq.). Daher in denen Oesterreichischen Landen die mit der Zauberey verknüpfte Verläugnung göttlicher Majestät, jede grobe Gotteslästerung, die Landes-Verrätherey, der Mordbrand, an Eltern oder Kindern und Kindes-Kindern verübte Nothzucht, wider die Natur begangene Sodomiterey, ingleichen der Vater-Mutter-Kinder-Bruder-Schwester-Herren- und Frauen-Mord nicht verjähret werden a) können.

§. XLV.

Frölich von Frölichsburg b) lehret zwar, daß auch die Unterschiebung einer unechten Geburt nach der N. O. L. O. c) zu keiner Zeit verjähret werde; es scheinet aber, daß er die Verfolgung des Privatinteresse von der peinlichen Bestrafung, aus Uebereilung nicht gesondert habe.

a) Oesterr. und Tyrol. peinl. Landgerichts-Ordnung P. I. art. 43. FRÖLICH von FRÖLICHSBVRG c. l. Lib. IV. tit. XI. nr. 12.

b) *comment.* über Carls des 5ten P. H. G. O. lib. IV. tit. XI. nr. 9.

c) P. I. art. 43.

§. XLVI.

So ist auch in Chur-Sachsen, vermöge des im Jahr 1706. publicirten *Mandats* wider die Selbst-Rache, Friedens Stöhrungen und Duellen, wie auch in dem erneuert und geschärften Mandat wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen und Duellen, v. 2. Jul. 1712. d) die Verjährung bey denen Duellen und Mordthaten aufgehoben worden. Die in dem letztern Mandat befindliche und hieher gehörige Worte sind diese: in Chur-Sachsen aber Duelle und Mordthaten, wie auch

Es soll auch wegen derer vorgegangenen *Duelle* und Mordthaten keine *praescription* oder Verjährung statt finden, wie wir denn krafft dieses verordnen, daß, wenn etwas dergleichen zur notiz kommen sollte, ob auch gleich 30 oder mehr Jahre verflossen, dennoch wider den Verbrecher, nach buchstäblichen Innhalt dieses Unsers Mandats, verfahren werde.

§. XLVII.

Dahin gehöret auch das Mandat, so Ihro Königl. Majestät von Pohlen, Augustus, wider die ausgetretenen Banqueroutirer im Jahr 1724. ergehen lassen e), dessen §. 10. also lautet: Banqueroute,

Daferne aber der Schuldner, weder durch ausgelassene Steck-Briefe zu erlangen, noch in dem gesetzten Termino auf die ergangene Edictales sich sistiret, so ist er eo ipso pro doloso decoctore und ehrloß zu achten, und soll aller Aemter und Chargen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, so

d) §. 34 in LUNIGS *Corp. Iur. Sax.* Vol. I. P. II. p. 1739. 1797. ap. BERGER *El. Iur. Cr.* p. 323.

e) Beym LUNIG c. l. p. 2378.

wohl, als derer beneficiorum iuris, insonderheit cessionis bonorum, ingleichen competentiae, wenn ihme solches sonsten zusteht, verlustig seyn, und dieses alles durch öffentlichen Anschlag und durch die Zeitungen bekannt gemacht, auch, wofern er nachmals zur Haft gebracht würde, wider ihn mit der Inquisition, damit er mit denen im §. 12. gesetzten Strafen beleget werden könne, ohne allen weitern Anstand verfahren werden, und dargegen keine *Praescription* oder Verjährung statt finden.

§. XLVIII.

und anderwärts andere Verbrechen nicht verjähret werden.

Ferner ist in dem verbesserten Land-Recht des Königreichs Preussen f) versehen, daß Mord und Sodomiterey auch nach 20 Jahren gerochen werden soll.

§. XLIX.

Anderwärts kann der Todschlag g) und die Ober-Hurerey h) nicht verjähret werden.

§. L.

So können auch, nach Vorschrift der Chur-Bayer. des F. Ober-Pfaltz Malefitz-Proceß-Ordnung i), der mit einer Blutschande verknüpfte Ehebruch, der rechte Nothzwang, die Ketzerey, das Laster der beleidigten Majestät, der Vater-Mutter-Weib-oder Kinder-Mord, der Meuchelmord u. a. nicht verjähret werden.

§. LI.

Nach verjährtem Laster kann an-

Da diese Verjährung das peinliche, nicht aber das bürgerliche, Gericht aufhebet, und daher

f) P. III. lib. VI. tit. 12. art. 1. §. 2.
g) *Ius Statut. Mind.* p m. 314.
h) Nassau Cantzenelbogischen R P. I. nr. 75.
i) tit. 2. art. 5.

daher jedem Beleidigten frey läst, ob er seinen erlittenen Schaden und Interesse verfolgen, und den Thäter in Anspruch nehmen will (§. XXVI.) k): so mag gar wohl (1) eine geschwächte Weibes-Person, der völlig erfolgten Verjährung des erlittenen Beyschlafs ohngeachtet, den Richter bitten, dahin zu erkennen l): (α) daß der, von welchem sie zum Beyschlaf verleitet worden, sie entweder zu heyrathen, oder auszusteuren *, (β) das aus dem Beyschlaf erzeugte Kind aber zu ernähren und zu erhalten, schuldig sey. m) **

noch bürgerlich, folglich von einer geschwächten auf die Ehe oder Aussteuer.

* Dahin zielet auch das von denen Leipziger Schöppen abgefaßte, und beym RICHTER c. l. dec. 21. n. 38. befindliche Urthel, des Innhalts:

Ob nun wohl solches vor 5 Jahren geschehen ꝛc. So ist doch N. eure Tochter nochmals zu ehelichen, oder ihrem Stand und Herkommen nach zu dotiren, verpflichtet, und hat sich mit der angeführten praescription nicht zu behelffen.

** Dieses aber leidet unter andern auch seinen Abfall, wenn die Geschwächte so lange zu klagen angestanden, bis das aus dem verbotenen Beyschlaf erzielte Kind bereits erwachsen. Dieses bestärcket das Jenaische, beym LYNCKER dec. 940. befindliche Urthel.

§. LII.

k) 9 C. ad L. *Corn. de fals.* FARINACIUS *pr. crim. cit. quaest.* n. 34. BERGER *suppl. ad Electa Jurispr. Cr.* P. II. obs. 71. THEODORICUS *colleg. crim.* disp. X. th. 7.

l) MODEST. PISTOR. P. III. qu. 127. n. 18. p. m. 236.

m) KNORR c. d. sect. IV. §. 11.

§. LII.

von dem unschuldigen Ehegatten auf die Ehescheidung, und

Es folget ferner daraus, (2) daß der unschuldige Ehegatte, obgleich der Ehebruch völlig verjähret worden, befugt sey, den Richter anzugehen, und zu bitten: daß er ihn der Ehe halber von dem schuldigen oder beklagten Theil gäntzlich entbinde und loßzehle, hiernechst Beklagte (wenn der Mann klaget) ihres Braut-Schatzes verlustig erkenne, oder (wenn die Frau klaget) Beklagten, sowol das eingebrachte als sein Gegen-Vermächtniß heraus zu geben, anhalte.

§. LIII.

von dessen Erben auf den Verlust der Aussteuer geklaget werden.

So mögen auch (3) die aus der begangenen Uebelthat erwachsene Ausflüchte, nachdem die That selbst verjähret worden, im bürgerlichen Gericht wohl vorgeschützet werden. Ich will die Sache mit folgendem casu deutlich machen: Tullia, des Maeuii Ehe-Frau, bricht die Ehe. Gantzer 6 Jahre verstreichen, und gedachte Schand-That bleibt verschwiegen, bis, gleich nach Maeuii Ableben, Tullia selbst auf ihrem Krancken- und Todten-Bette selbigen eröffnet. Hierauf stirbt sie, und ihre Erben fordern von des Maeuii seinen die Mit-Gift zurück. Es wenden aber diese ein, daß sich die Tullia derselben durch den begangenen Ehebruch verlustig gemacht. Hier fragt es sich nun, ob nicht der Frauen Erben, die von denen Erben des Mannes vorgeschützte Ausflucht, durch die entgegen gesetzte Verjährung elidi-

elidiren könnten? Darauf mit Nein geantwortet werden muß n).

§. LIV.

Zugleich mit der Sünde wird auch die Kirchenbuße verjähret.

Hier fällt auch diese Frage vor: Ob, wegen eines durch die Verjährung aufgehobenen Lasters, dessen Thäter mit der Kirchen-Buße beleget werden könne? Insgemein behaupten solches die Dd. o), weil (1) der weltlichen Obrigkeit keine Macht, die Kirchen-Buße, als eine geistliche Strafe, zu ändern, zu mildern, oder durch die Verjährung aufzuheben, zustehe; zudem (2) nichts billigers sey, denn daß öffentlich begangene grobe Sünden, wodurch eine gantze Gemeinde geärgert worden, mit der öffentlichen Kirchen-Buße beleget würden.

§. LV.

Allein, da wir Protestanten (1) keine remp. in rep. statuiren, und (2) das, so iurisdictionis ist, eintzig und allein der weltlichen Obrigkeit

n) Frölich c. l. P. I. p. 27. GVAZZINI *defens.* 2. n. 50.

o) GVAZZINI c. d. nr. 75. BRVNNEMANN cent. 1. dec. 82. STRYK ad BRVNNEMANNI *Ius eccles.* II, 18. 25. &c. 19. §. 28. CARPZOVII *Iurispr. Consist.* lib. II. def. 182. BEYER ad CARPZOVII *Iurispr. Consist.* p. 221. PE. MVLLER. de *poenit. eccles.* c. 4. n. 85. & ad STRVVIUM *exerc.* 49. §. 91. lit. β) p. 1132. *Consistorium Vitemb. apud* BERGERVM *El. Iurispr. Crim. suppl.* P. II. *p.* 388. *JCti Jenenses* apud STRVVIVM *disp. crimin.* XVI. §. 19. & LYNCKERVM dec. 579. *Helmstadienses* apud LEYSERVM sp. DXV. m. 10. KNORR *de praescriptione crim.* sect. IV. §. 14.

Obrigkeit zuschreiben, nicht aber unter diese und die Clerisey vertheilen; mithin (3) die im päbstlichen Recht gegründete, und so genannte geistliche, aber doch im weltlichen Stande sehr vieles würckende Strafen billig verwerfen p); (4) kein Pfarr noch Superintendent vor sich, und aus eigenem Willkühr jemanden die öffentliche Kirchen-Buße auferlegen darf, sondern die Sache an das Consistorium gelangen lassen muß, welches, da es von der weltlichen Obrigkeit die Macht bekommen, nach Gelegenheit der Verbrechen, auch Bezeugung der Uebelthäter, zu ermessen: ob die öffentliche Kirchen-Buße anzuordnen, oder in eine Geld-Strafe zu milden Sachen zu verändern? auch des Fürsten Willen in allem nachzukommen, sich bemühen muß. Da nun (5) dieser will, daß jedes Laster durch die Verjährung aufgehoben, und in Vergessenheit gestellet, mithin der Missethäter nicht bestrafet, oder seiner Ehren verlustig werde; die Kirchen-Buße aber bey uns, wider die Verfassung der ersteren Kirche, ein nicht geringes Mahl nach sich zieht, daß dieselbe gethan zu haben wohl so schimpflich als das Laster selbst q): So sehe ich nicht, wie einer mit Bestand Rechtens wegen eines verjährten Lasters mit der Kirchen-Buße beleget werden möge r).

§. LVI.

p) BODINUS *de abusu poenitentiae publicae* th. 34.
q) Idem c. l. th. 40.
r) LEYSER sp. DXV. med. 10.

§. LVI.

Qu. Ob ein Prediger wegen einer verjährten Schand-That seines Amts entsetzet werden könne?

Noch einer andern Frage muß ich hier gedencken: Ob nemlich die Prediger, Schulmeister ꝛc. so einer Schand-That schuldig worden, solche aber verjähret, annoch abgesetzet werden könnten? Weil die Prediger und Schulmeistere bey Uebernehmung ihres Amtes versprechen, sich in allen Christlich und so zu verhalten s), daß sie männiglich, sonderlich aber ihren Pfarrkindern und Schülern, keinen Anstoß noch Aergerniß geben, sondern mit Paulo sagen könnten: Wandelt, wie ihr mich habt zum Fürbilde, und ihnen die Pfarr-Kinder, Schüler, und sonst männiglich mit Lust und Frucht seeliglich ohne Aergerniß zu folgen Ursach hätten; dieses aber nicht geschiehet, wenn sie sich in dieser und jener Sünde herum wältzen; so mag ja wohl auch der Fürst, oder das, in seinem Nahmen die iurisdiction handhabende, Consistorium, sie ihres Amtes entsetzen *. Nur dieses ist zu mercken, daß, wenn die Zeit, binnen welcher das Laster verjähret wird, bereits verflossen, die bloße Erlassung des Amtes, nicht aber Absetzung oder degradirung t), welche mit einiger Schande verknüpfft, so doch durch die Verjährung hinweggenommen wird (§. XXV. XVI.), decretiret werden könne.

*So

s) *Ord. Eccl. Sax. art. gen.* 16.

t) Wohin auch zu zielen scheinen die *JCti Vitemb.* beym BERGER *O. I.* lib. III. tit. 15. §. 1. not. 4.

* So haben auch ICti Erford. m. Febr. 1709. nach Hildesheim gesprochen, nicht minder Ihro Kön. Maj. von Pohlen d. 12. Jul. 1728. an das Wittenb. Consistorium in Sachen M. G. W. K. rescribirt, und solches, des vom Pfarr beschehenen Einwendens ohngeacht, d. 2. Aug. 1728. zu exequiren befohlen. Conf. GEBH. CHRISTI. BASTINELLER d. *de poenis cleric. earumque praescriptione* sect. II. §. 13.

§. LVII.

Binnen fünf Jahren werden verjähret (1) alle Verbrechen, so L. Iulia bestraft,

Binnen 20 Jahren werden alle Laster verjähret (§. X. 3.). Doch gehet man zuweilen von dieser Regul ab, wie denn (1) binnen 5 Jahren * verjähret werden (a) alle Verbrechen, so per L. Iul. de adulteriis bestrafet werden u), als da sind (α) die Hurerey, (β) die mit denen Knaben begangene Sodomiterey **, (γ) der Ehebruch x), und die Oberhurerey y), (δ) die Kupplerey ***, und die (ε) zwiefache Ehe z).

* War

u) 29 *§.* 6 *ad L. Iul. de adult.* 1. §. 10. *ad SCt. Turpill.* SIMON *de tempor. praescript. th.* 98.

x) *L.* 5. *C. de adult. coerc.* BEATI *sentent. definitiv. Saxon. p.* IV. *tit.* I. p 191.

y) LUDWELLS Rechts-Aussprüche und Belehrungen n. 37. p. 136. SCHILTER exerc. XLIX. §. 89.

z) THOMASIUS d. *de crim. bigam. §.* 63. & *de præscript. crim. bigam. §.* 48. STRUV exerc. XL. th. 40. BOEHMER. *doct. π.* h. §. 27. p. 579. CARPZ. *pr. cr.* q. 59. HELLBACH *elect. crim.* pos. 77.

* Warum eben 5 und nicht mehr oder wenigere Jahre gesetzet worden, davon wird vieles gemuthmaßet, nichts aber bewiesen. S. THOMASII d. c. §. 38.

** §. 4. I. *de iudic. publ.* 34. §. 1. *ad L. Jul. de adult. coerc.* THOMASIUS c. d. §. 25. Hiervon gehet ab MATTHAEUS ad Lib. XLVIII. tit. 3. cap. 6. n. 11. wenn er sagt: *tempus huius accusationis quod attinet, XX. annorum esse puto, neque enim lex Iulia cum stupro accusando quinquennium praefiniuit, de venere monstrosa sensisse videtur.*

*** Da einer z. E. Stube und Bette zur Begehung einer Hurerey eingeräumet, oder den, über Begehung des Ehebruchs ergriffenen, Kerl solche Schandthat gegen Auszahlung eines Stück Geldes vollbringen lässet. Siehe THOMASIUM d. *de praescr. bigam.* §. 29. ZANGERUM *de exc.* P. III. c. 10. n. 213. THEODORICUM c. l. disp. 6. th. 3. lit. g).

§. LVIII.

Jene Regul aber, so die Dd. insgemein angegeben, daß alle delicta carnis binnen 5 Jahren verjähret würden, ist nicht allgemein. Denn die Blut-Schande gehöret mit unter die fleischlichen Sünden, und wird doch*, besonders wenn sie mit der Hurerey und Ehebruch verknüpfet ist a), so wie die Entführung b) — keinesweges aber alle und jede Fleisches-Sünden,

a) 39. §. 5. *ad L. Jul. de adult. coerc.*

rung b)**, und die mit Gewalt verübte fleischliche Sünden c)***, erst nach einer Zeit von 20 Jahren durch die Verjährung aufgehoben.

* Obwohl FARINACIVS c. l. qu. 10. n. 15. & 19. GVAZZINI defens. 2. c. 2. n. 6. RICHTER *dec. cit.* n. 38. MOLLER *ad constit. Elect.* P. IV. c. 23. n. f. BRVNNEMANN ad L. 39. π. ad *L. Iul. de adult.* TITIVS *iure priu.* lib. VI. c. 9. §. 23. KNORR *de praescript. crim.* sect. 3. §. 1. p. 20. DAN. MOLLER *ad Const. Elect.* 23. P. IV. nr. fin. RICHTER *decis.* 21. nr. 35. und LEYSER *spec.* DXV. m. 9. behaupten, die Blut-Schande, wo sie mit keinem andern Verbrechen verknüpfet, werde binnen 5 Jahren praescribiret; mit ihnen auch einstimmet das von der Helmstaedischen Juristen-Facultät gesprochene, und beym LEYSER *cit. spec.* m. 6. befindliche Urthel; so mag ich ihnen doch nicht beypflichten; weil sich ihre Meynung theils auf eine Verdrehung derer, L. 39. §. 5. *ad L. Iul. de adult. coerc.* gebrauchten, Worte, theils darauf gründet, daß die Blut-Schande durch den L. Iuliam coerciret werde, welches doch dem L. 4. *de quaest.* schnurstracks entgegen ist. Solches haben auch nicht wenige

b) 5. §. 2. *ad L. Iul. de vi publ.* Siehe auch RICHTERVM dec. 21. n. 34. FARINACIVM P. V. qu. 145. *n.* 67. BROVWERVM *de iure connub. II,* 23, 13. HARPPRECHT *tract. crim.* p. 835. n. 30.

c) 29. §. f. *ad L. Jul. de adult. coerc.* 5. §. *ad L. Jul. de vi publ.*

nige Rechts-Lehrer (ich will nur MATTHAEUM ad lib. XLVIII. tit. 3. c. 6. n. f. BRISSONIUM tr. *ad L. Iul. de adult.* p. 131. CARPZOVIUM *pr. crim.* qu. 141. n. 49. BERLICHIUM P. IV. *concluſ.* 75. nr. 50. LAUTERBACHIUM c. d. th. 15. KRESSIUM ad C. C. art. 117. §. 3. MYLIUM ad BEYERI *delin. iur. crim.* ad art. 117. poſ. 8. THOMASIUM c. d. §. 30. ſeqq. nennen,) ſchon längſtens eingeſehen.

** Nach dem *Ed. Theodor.* cap. 20. kann dieſes Verbrechen binnen 5 Jahren, nach den *LL. Wiſigothorum* aber III, 3, 7. allererſt binnen 30 Jahren verjähret werden.

*** Die Juriſten-Facultät allhier behauptet, daß die Nothzucht binnen 20 Jahren verjähret werde. Sollte aber eine Dirne nicht ſogleich, wie ihr zu thun obgelegen, ſondern einige Jahre hernach erſt, die Nothzucht anzeigen, ſo trägt ſie Bedencken, wegen verübter Gewalt, ihr einigen Glauben beyzumeſſen. Dieſes beſtärcket das bey dem ſeeligen Hrn. Reichs-Hof-Rath von LYNCKER dec. 940. befindliche und alſo lautende Urthel:

Marcus, ein Pfarrer, als er vor etlichen Jahren noch im Pabſtthum geweſen, hat eine Dirne, ſamt denen Ihrigen, mit Eſſen, Trincken, Kleidern und aller Nothdurft unterhalten. Jetzo erkühnet ſich der Dirnen Bruder, Marcum zu beſchuldigen, als wenn derſelbe ſeine Schweſter, vor 19 Jahren, mit Gewalt zur Unzucht gezwungen und geſchwängert hätte; deswegen er actionem ad intereſſe, ratione deflorationis, dota-

tionis ac alimentationis filiae, ex isto coitu prognatae, anzustellen gemeinet. Wiewohl nun zur praescription einer Noth-Zucht 5 Jahre nun gnung seynd (§. h.); auch die actio ad interesse binnen 19 Jahren nicht praescribiret wird (§. LI. seq.). Dieweil aber die Dirne, die nunmehr angegebene Nothzucht, damal, so bald der Obrigkeit nicht angezeigt; wie ihr doch obgelegen hätte: Dahero ihr dießfalls kein Glaube beyzumessen. Ferner die Bestrafung eines simplicis stupri nicht mehr statt hat (§. LVII, 1.): Auch, da gleich Marcus solch delictum begangen, die Dirne der Abfindung halben, bereits durch den dargereichten Unterhalt, gnungsam abgefunden, und die nunmehr erwachsene Tochter, woferne sie auch aus dem erwiesenen coitu gezeuget seyn sollte, keine alimentation fordern mag (§. LI.**). Ueber dieses 2c.

§. LIX.

So kann auch (b) die auf Vertilgung des Nahmens, oder auf confiscation der Güter, eines Verstorbenen, gestellte Klage, vermittelst der 5jährigen Präscription allerdings gehoben werden d).

§. LX.

t) und einige andere Verbrechen.

Ferner kann sein Verbrechen binnen 5 Jahren praescribiren (c), welcher, dem Verbot des Silanischen SCti zuwider, eines entleibten Testament eröffnet e) hat, ingleichen (d) derje-

d) GVAZZINI def. 2. nr. 68. seq. & *de confisc. honor.* concl. 19. GOMETZ *de delict.* c. 1. n. 87. FARINACIVS c. l. qu. 10. n. 71. STRVV. exerc. XL. th. 2.

e) 13. *ad SCt. Syllan.* CVIAC. obs. IV, 14.

derjenige, so eines peculatus schuldig worden f). Dieses wird aber neuerer Zeiten nicht beobachtet, da peculatus, als ein anderer Diebstahl, bestrafet, und daher binnen 20 Jahren allererst verjähret wird g).

§. LXI.

2) injurien, über deren eigentliche Verjährung sowohl nach Römischen,

So weichet man auch von dieser Regul ab: (2) wenn von Schimpf- und Schmähungen die Rede ist h). Wegen dieser ihrer Verjährung sind die Rechts-Lehrer verschiedener Meynung. Einige wollen unter den Schimpf- und Schmähungen selbsten, andere unter denen, dieserwegen zu wählenden, Gerichts-Mitteln, noch andere gar keinen Unterschied machen. Die erstern behaupten durchgängig, daß alle Schmähworte, sie möchten wider eine Privat-Person oder den Fürsten selbst i) ausgestoßen seyn, nach Ablauf eines Jahrs verjährt und erloschen wären; wegen der Schmäh-Schriften aber, Schmäh-Gemählde und thätlichen Injurien sind sie unter sich nicht einig, da einige gar keine k), andere eine 20jährige l), noch andere nur eine 30jährige,

f) 7. ad *L. Iul. pecul.* & ad h. BRVNNEM. BASIL. lib. IX. tit. 45. §. 50.

g) STRYK *de inuestig. action.* sect. III. m. 2. axiom. 5. n. 29. HARTMANN *obs. iur. crim. theor. pract.* sp. I. p. 112. seq.

h) 5. C. *de iniur.*

i) BERGER *supplem. ad El. Jurispr. Cr.* P. II. obs. 63.

k) b. BRVNNQVELL d. *de pictur. famos.* §. 29.

l) GAIL. obseru. II. 104. n. 2. 3.

praescription zulassen wollen. Die von der andern Classe erwägen m), ob der Geschimpfte die ihm angethane Beschimpfung schätze, oder auf eine Strafe des Lästerers, oder aber auf einen bloßen Wiederruf, als eine Erstattung der geraubten Ehre, klage, vorgebende, daß die erstere Klage nach einem Jahr, die zweyte nach 2., die dritte nach 30 Jahren nicht mehr angestellet werden könnte n). Die von der letztern Classe sagen, daß alle und jede, folglich die thätlichen sowohl als wörtlichen, Schmäh- und Schimpfungen in einem Jahr verjähret würden o).

§. LXII.

als Teutschen Rechten

Diese verschiedene Meynungen und deren Gründe will vorjetzo nicht beleuchten, sondern meine eigene Gedancken anführen, welche dahin gehen, daß man, weil auf die teutschen Sitten ehe und mehr gesehen werden muß, als auf das Röm. Recht, alle wörtliche, schriftliche, und diejenigen thätlichen Injurien, so ohne Lähmde geschehen, nach einem Jahr vor verjährt und erloschen achten müsse. Denn das Sächsische Land Recht p) saget: Wer den andern = = schlägt ohne Todschlag und ohne Lähmde, der hat dessen Erben davor nicht zu antworten, ob dieser nach dem Jahr verstir-

m) DINCKLER *spec. differ. J. comm. & Lubec. crim.* diff. 7. not. a.

n) Herr Cantzlar von Ludwig Wöch. Hall. Anzeigen vom Jahr 1736. n. 24. p. 380.

o) von Ludwig c. l.

p) lib. III. art. 31.

verstirbet, er habe denn die Klage bereits vor Gerichte angestellet, ehe er starb, welchem die glossa folgender maßen beystimmet:

> Die Klage um hohe Schmachheit, um Scheltwort und Schläge, werden verjähret in Jahr und Tag.

So führet auch Herr Cantzlar von Ludwig q) aus dem Sächsischen Land-Recht folgende Worte an:

> Wer den andern schmähet oder schläget, hat darum nichts zu antworten, nach der Jahr-Zahl.

§. LXIII.

Spricht jemand, eben dieses, daß man auf die teutschen Sitten vor allen Dingen sehen muß, schläget dich: denn (1) wie der Geschmähete, wenn er den von dem Lästerer ihm zugetrunckenen Becher annimmt, auf das Hof-Recht, so in Teutschland bekannt und üblich r), sich berufen, und, daß er die zuvor erlittene Schmach durch Annehmung des Bechers zu erlassen gemeynet gewesen, läugnen kann; also ist auch daraus, daß der Geschmähete von Zeit der erlittenen Schmach an, ein Jahr vorbey streichen lassen, ohne eine Injurien-Klage zu erheben, im geringsten nicht zu schliessen, daß er habe die Schmach verkochen, und ungeahndet lassen wollen, da er ja auch auf gute Gelegenheit zu klagen gewartet, und das Sprüchwort: lang geborgt ist nicht zuweilen gestritten wird.

q) in der angeführten Anzeige.

o) WEHNER *obs. pr.* v. Hof-Recht. RUDINGER cent. I. obs. 41.

nicht geschencket, erfüllet haben kann. Zudem, möchte jemand ferner sagen, wird (2), denen teutschen Sitten nach, ein Geschimpfter, so die Schmach auf sich sitzen läßt, vor Ehrloß geachtet. Da nun nach Jahr und Tag sowohl, als vorher, dergleichen Vorwurf zu besorgen, auch vermöge des teutschen Sprüchworts, demjenigen, der sich in den Bart grasen lässet, zuletzt aufs Maul hofiret wird; müßte man einem Geschmäheten zu keiner Zeit die Mittel zur Klage benehmen, damit er nicht seine Ehre zu verliehren genöthiget werde. Allein da (a) Gesetze und Sitten auf den bloßen Verlauf des Jahres sehen, und (b) das Hof-Recht der Teutschen, wie auch das Sprüchwort: lang geborgt ꝛc. mehr von der Selbst-Rache, als denen richterlichen Klagen reden, ferner (c) jenes: Wer sich in den Bart ꝛc. wohl nur von den schweren s) und öftern Beschimpfungen zu verstehen; nicht minder (d) der vernünftige Teutsche lieber zehen ehrlich, als einen zum Schelm macht t), und sonst mit dem Verlust der Ehren alles verlohren zu seyn erachtet u): so sehe nicht, warum der, so, nach erlittener Schmach, aus Großmuth gethan, als habe ihn ein Esel getreten, und daher ein gantzes Jahr hindurch zu klagen angestanden, nach teutschen Sitten seiner Ehren verlustig seyn, und dieserwegen auch, nach

s) PISTOR cent. 3. paroem. 9.
t) PISTOR cent. 3. paroem. 69.
u) Id. c. l. paroem. 70.

nach Jahres-Frist, einer Injurien-Klage nöthig haben, sollte.

§. LXIV.

Im Chur-Sächsischen ist man neuerer Zeiten von denen alten Sächsischen Sitten (§. LXII.) wenig abgewichen, massen annoch wörtliche, schriftliche und diejenigen thätlichen Injurien, so in die Erb-Gerichte gehören, als da sind Maulschellen, Blutrunst, Braun- und Blaustoßen ꝛc. nach Jahres-Frist x), die Famos-Schriften aber, nebst denen höhern real-injurien, als kampfer und beinschrötige Wunden, Lähmniß ꝛc. nach 30 Jahren, Jahr und Tag daselbst verjähret werden y).

Was hiervon in dem Chur-Sächsischen und

§. LXV.

Nach Lübischem Recht muß ein Bürger, der von einem seiner Mit-Bürger, oder auf dessen Geheiß, ausser der Stadt geschimpfet worden, so bald er in dieselbe kommt, in denen nächsten 3 Gerichts-Tagen klagen, oder, daß sich hernach der Injuriant mit der Verjährung schütze, sich gefallen lassen z).

Lübeckischen Recht verordnet.

§. LXVI.

Die andern, in dem Justinianischen Recht vorgeschriebene, Zeiten der Verjährung werden auch regulariter in Chur-Sachsen

In Chur-Sachsen

x) P. IV. const. elect. 46.

y) REINHARD P. IV. diss. 16. SCHVRFF cent. I. obs. 186. WERNHER. *obs. for.* P. V. obs. 186. Vol. VII. *suppl.* p. 635.

z) *Jus Lubec.* P. IV. tit. 4. art. 2.

sen beobachtet a), obgleich das Sächsische Recht, soviel die in bürgerlichen Sachen übliche Verjährung betrifft, annoch von dem gemeinen abgehet.

§. LXVII.

wird die Ober-Hurerey binnen 20 Jahren verjähret,

Regulariter sage ich, weil doch das Durchlauchtigste Chur-Hauß zu Sachsen seiner Befugniß, denen gemeinen Rechten zu derogiren (§. XI.), eingedenck, eines und das andere durch neuere Verordnungen geändert hat. So ist daselbst z. E. verordnet worden b), daß die Ober-Hurerey nicht binnen 5 Jahren praescribiret werde. Als aber hernach einige Dd. auch bey Verjährung des einfachen Ehebruchs 20 Jahre erforderten c), weil in der Churfürstl. Verordnung die Ober-Hurerey von dem Ehebruch nicht gesondert, sondern daselbst die generellen Worte: **Wollen auch, = = daß die Verjährung derer 5 Jahre = = in dem Laster des Ehebruchs = = forthin nicht statt haben soll,** anzutreffen wären, und (2) THO-

a) PE. HEIGIVS P. I. qu. 16. n. 50. CARPZOV. lib. I. tit. 4. R. 35. nr. 15. & *pr. crim.* qu. 141. n. 11. seq.

b) P. IV. *const. elect.* 19. §. f. LVNIGII *Cod. Aug.* P. I. f. 122. *Dec. Elect. nou.* 84. STRVV *de delictis* c. 12. obs. 13. 13. PHILIPP. obs. I. nr. 22. 24. & obs. 2. BERLICH P. IV. concl. 27. nr. 123. GRANZ *def. inquis.* c. 8. m. 1. nr. 18. seq. FINCKELTHAVS obs. 6. nr. 7. seq. Siehe auch CARPZOVII *pr. crim.* P. III. qu. 141. nr. 37. 43.

c) SCHILTER *exerc.* XLIX. §. 89.

THOMINGIUS, welcher die Churfürstl. Constitution mit verfertigen helfen d), vorgäbe, wie bey dem Ehebruch eben das, was bey der Ober-Hurerey, verordnet sey e): so ist dec. nou. 84. abgefasset f), und mit diesen Worten publiciret worden:

Will zwar unsere 19. constitution p. 4. dahin gedeutet werden, als wäre sie ingemein von dem Ehebruch, und nicht nur von der Ober-Hurerey zu verstehen, auch nicht zu vermuthen, daß darinnen die in geistlichen Rechten geordnete Strafe aufgehoben seyn sollte, und könnte also die Verjährung der 5 Jahre, unangesehen, daß keine Ober-Hurerey begangen, nicht statt finden. D. a. d. die gemeinen Rechte hierinne klare Masse geben, und in Sächsischen Rechten und constitutionen nirgend aufgehoben, auch von vielen langen Zeiten her in unsern Schöppen-Stühlen dißfalls auf die Verjährung gesprochen, die Urthel unsern hochgeehrten Vorfahren eingeschickt, von ihnen bestätiget, publiciret, vollstrecket, zur obseruanz gebracht, und dieser gelinderen Meynung von vielen Rechtsverständigen nicht ohne gegründete Ursach Beyfall gegeben worden, denen göttlichen Rechten auch die Linderung und Erlassung derjenigen Strafen, so ex legibus forensibus herrühren, nicht zuwider, und hierüber noch viel andere Fälle in Rechten zu befinden, darinnen sich die ordentliche Strafe des Ehebruchs, ohne Unterscheid, mit Fug nicht vollstrecken läßt: So hat es in simplici adulterio bey solcher Verjährung nochmals sein

d) MÖLLER ad *Const. El.* 19. praef.

e) decis. 39. f.

f) LUNIG *Cod. Aug.* P. I. f. 336. RICHTER *decis.* 21. nr. 31. CARPZOV *Jurispr. for.* P. IV. const. 19. d. 13. 14. THOMAS. c. d. §. 37.

sein Bewenden, und ist hinführo ferner in unsern Landen darauf zu sprechen.

§. LXVIII.

wenige Fälle ausgenommen.

Wie nun aber keine Regul ohne Ausnahme; so darfst du dich nicht wundern, daß in Chur-Sachsen, jetztbemerckter Ordnung ohngeacht, die Ober-Hurerey zuweilen binnen 5 Jahren praescribiret wird g). Alsdann nemlich, wenn selbige von einem, dessen Frau toll und unsinnig h), oder mit Personen, so den Ledigen nicht ungleich (als da sind verlassene*, und dem Huren-Leben sich widmende i) Weibes-Personen), ist begangen worden.

* Dieses bestärcket auch das Responsum derer Juristen zu Giessen beym HERTIO dec. 63. also lautend: Nachdem aber das *adulterium* mit der N. *pro simplici* zu halten, weiln ihr Ehemann sie *deserirt* gehabt etc.

§. LXIX.

Auch ist billig, daß die Ober-Hurerey, so zwar unterfangen, aber nicht vollbracht worden, binnen 5, und nicht erst binnen 20 Jahren, verjähret werde, sintemahln die vorhin angeführte Chur-Sächs. Verordnung, wie alle, von dem gemeinen Recht abgehen-

g) CARPZOV *pr. crim.* q. 58. nr. 59.

h) FROMMANN *de iure furios. singulari.*

i) CARPZOV *pr. crim.* c. l. num. 44. seq. DOEPLOERI Schau-Platz der Leibes- und Lebens-Strafen P. II. p. 107.

gehende und geschärfte, Gesetze, nach den Buchstaben anzunehmen, und bloß von der würcklich begangenen Ober-Hurerey zu verstehen ist k).

§. LXX.

Qu. Was vor eine Zeit zur Verjährung der zwiefachen Ehe erfordert werde?

Weil ein Verehlichter, wenn er sich noch eine andere ledige Dirne antrauen läßt, und derselben fleischlich beywohnet, in der That die mit seiner ersten Frau vollzogene Ehe bricht, der Ehebruch aber in dem Churfürstenthum Sachsen, wenn er einfach ist, binnen 5 Jahren praescribirt wird (§. LXVII.): so muß diese Art der zwiefachen Ehe binnen gleicher Zeit verjährt werden können l). Hingegen hätten sich zwey, an andere bereits verehlichte, mit einander trauen lassen, hernach auch im Bette selbsten copuliret, so wäre solches als eine Art der Ober-Hurerey anzusehen, und könnte, dem Ansehen nach, eher nicht denn in 20 Jahren praescribiret werden m). Allein verschiedene Rechtslehrer wollen vorgedachte Chur-Sächs. Verordnung auf die Vielweiberey zu ziehen, darum vor bedencklich achten, weil bey denen Strafen und andern Gesetzen, wodurch vorhergehende, wo nicht aufgehoben, dennoch abgeändert

k) HORN d. XV. Resp. 42.

l) WERNHER P. I. obs. 40.

m) THOMASIUS c. d. §. 55. WERNHER P. VI. obs. 415. woselbst auch ein praeiudicium befindlich ist.

ändert worden, keine interpretatio extensiua statt habe n).

§. LXXI.

In Sachsen Ernestinischer Linie wird das gemeine Recht beobachtet, ohne nur, daß

In denen Landen, so die Durchlauchtigsten Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie besitzen, wird, sowohl was die Zeit der Verjährung betrifft, als auch die Verbrechen, so verjähret werden können, auf das gemeine Recht gesehen. So wird z. E. die Ober-Hurerey binnen 5 o), der Todschlag binnen 20 Jahren verjähret.

§. LXXII.

an einigen Orten die Oberhurerey binnen 20 Jahren verjähret wird.

Es leidet aber dieses seinen Abfall, wenn ein anderes durch neuere Verordnungen eingeführet worden. So ist z. E. in dem Altenburgischen p), und der gefürsteten Grafschafft Henneberg q), versehen, daß in solchen Ehebruchs-Fällen, die Ober-Hurerey genennet werden, nicht die 5, sondern allein die

n) BERGER *res. Lauterb.* p. 784. THOMAS. c. d. th. 48. seq.

o) RICHTER Vol. I. P. V. conf. 12. 13. 25. Vol. II. conf. 351. n. 17. & P. I. dec. 21. nr. 33 Kayser *pr. crim.* P. I. p. m. 431. PINGITZER qu. 57.

p) Siehe das d. 2. Iun. 1687. ausgegangene Rescript, welches STRUVIUS *obs. crim.* cap. XII. obs. 13. p. 85. anführet.

q) Siehe das Rescript vom 14. Octobr. 1597. und auch soll in solchen Ehebruchs-Fällen, die Oberhurerey belangende, die Verjährung der 5 Jahr durchaus nicht statt haben, welches auch hochlöbliche Juristen-Facultät allhier im sprechen von langen Zeiten her beobachtet, wie Richter bezeuget Vol. I. P. 5. conf. 25. n. f.

die 20jährige, praescription statt haben, auch darnach von denen Schöppen-Stühlen und andern Collegiis iuridicis erkannt und gesprochen werden sollte.

§. LXXIII.

Was in dem Königreich Preussen, und

In dem Königreich Preussen, (1) wo die zwiefache Ehe in 20 Jahren erst verjähret wird, ist unter der Blutschande ein Unterscheid gemachet, und, nachdem sie dem göttlichen oder weltlichen Recht zuwider, eine 20 oder 5 jährige, und, bey denen Diebstählen, nachdem sie gewaltsamer Weise begangen worden oder nicht, eine 20 oder 10 jährige praescription bestimmet worden r).

§. LXXIV.

in denen Nieder-Oesterreichischen Landen dieserwegen rechtens.

In denen Nieder-Oesterreichischen s) und Tyrolischen t) Landen, werden (1) alle Missethaten, so nur Leibes-Strafe nach sich ziehen, wie auch der Ehebruch, sofern er mit keiner Nothzucht oder Blutschande verknüpfet ist, binnen 5 Jahren *, (2) der gemeine Todschlag und der ohne Einbruch verübte Diebstahl binnen 10 Jahren u), (3) die übrigen Verbrechen aber, als fürsetzlicher Mord, schlechter Brand, die mit denen Seitenverwandten getriebene Blutschande, oder an selbigen verübte Nothzucht, Ober-Hurerey,

r) Landrecht des Königr. Preussen P. III. lib. 6. tit. 12. art. 1. §. 3 4.

s) N.O.L.O. P. I. art. 43.

t) Tyrol. Landgerichts-Ordn. P. I. art. 43.

u) Frölich von Frölichsburg c. l. p. 273. n. 17.

rey, Entführung ehelicher Weibespersonen, nebst der zwiefachen Ehe, binnen 20 Jahren verjähret.

* Womit auch übereinstimmet die Ober-Oesterreich. Landgerichts-Ordn. P. II. art. 36. S. auch Finsterwaldern in *pract. obseru.* lib. II. obs. 105. nr. 2.

§. LXXV.

Was in andern Landes-Ordnungen versehen worden, übergehe mit Willen, und berühre nur noch mit wenigen folgende Fragen: (1) Binnen welcher Zeit die That verjähret werde, so wider zwey Gesetze laufet, deren das eine 20, das andere 5 Jahre zur praescription erfordert? (2) Was vor eine Zeit erfordert werde, wenn der Fürst, da eben Titius das Verbrechen verjähren will, dessen bisher zur praescription gesetzte Zeit verlängert? oder (3) in loco delicti commissi eine kürtzere Zeit, als in loco deprehensionis aut inquisitionis institutae bestimmet worden?

§. LXXVI.

Qu. Was vor eine Zeit zur Verjährung erfordert werde, wenn eine That wider zwey Gesetze, so verschiedene Zeiten zur Verjährung fordern, laufen sollte, ihar

Ist eine That wider zwey Gesetze zugleich, deren das eine fünf, das andere zwanzig Jahre zum Ziel der praescription setzet (§. pr. 1.): so wird die längste Zeit erfordert. Z. E. Wenn einer Gelder, so ihm anvertraut, Sicherheit halber aber in eine Kirche gebracht und gesetzet worden, unterschlüge, und also nicht allein das crimen peculatus, sondern auch sacrilegii, nach dem

Sinn

Sinn und Meynung derer Canonisten, begienge: so præscribirte er solche Schand-That erst nach zwanzig Jahren. Neuerer Zeiten kommt auch noch dieses hinzu, daß das crimen peculatus als ein Diebstahl angesehen, und als ein solcher auch verjähret werde (§. LX. d).

§. LXXVII.

Viele Uebelthaten von einem zugleich begangen worden?

Hätte aber einer viele Uebelthaten, die zu verschiedener Zeit præscribiret werden, zugleich begangen, so müste jedes Verbrechen zu seiner Zeit verjähret werden, und möchte (a) weder das durch die Verjährung bereits aufgehobene, das noch nicht verjährte tilgen, noch (b) der Richter, so dieses zur Untersuchung ziehet, wider den Delinquenten, jenes halber etwas vornehmen. Z. E. Titius stiehlt dem Herrn von N. verschiedene, am Werth doch nicht allzuhoch sich belauffende Sachen, in eben der Nacht, da er mit dessen an Tullium bereits verehlichtem, Cammer-Kätzgen fleischlich sich vermischet. Weder der Ehebruch, noch der Diebstahl wird eher als nach sechs Jahren ruchbar. Wenn nun im siebenden Jahre der Richter beydes zur Untersuchung ziehen wollte: so könnte zwar Titius, so viel den Ehebruch betrifft, sich mit der Verjährung schützen; wenn er aber auch den Diebstahl, als das geringere Verbrechen, verjähret zu haben meynen wollte, so würde ihn der Richter gar bald ein anderes lehren.

§. LXXVIII.

Was Rechtens, wenn währender Verjährung eines Verbrechens deren Zeit verlängert wird?

Willst du aber auf die andere Frage (§. LXXV, 2.) antworten, so mußt du zu der alten und neuern Verjährungs-Zeit, wie auch denen an der zuvor üblichen Zeit ermangelnden Jahren, Tagen und Stunden die vierdte geometrische proportional-Zahl suchen, welche dir zeiget, wie lange die praescription annoch, nach Gebung des neuern Gesetzes, bis sie völlig werde, laufen müsse. Ich will solches mit einem sehr leichten Exempel erklären. Wir wollen setzen, daß Titius d. 12. Iun. 1725. einen Ehebruch begangen, und der Landes-Herr im Jahr 1729. eod. die die fünfjährige praescription in eine zwantzigjährige verwandelt habe. Da nun Titius 1733. m. Aug. zur Verhaft und inquisition gezogen wird, will er auf die peinlichen Fragstücke nicht antworten, sondern sich mit der Verjährung schützen, so fragt es sich: Ob er damit zu hören? Antwort: Da Titius 1729. den Ehebruch bereits bis auf ein Jahr praescribiret gehabt, so ihm der Fürst durch eine neue Verordnung nicht nehmen können (§. XI.), das letzte Jahr auch, da zwischen der ältern und neuern Verjährungs-Zeit die geometrische proportional-Zahl viere ist, bereits von 1729. bis 1732. verflossen, so muß er, mit seiner Ausflucht, welche allerdings gegründet, billig gehöret werden.

§. LXXIX.

Die 3te Frage (§. LXXV, 3.) betreffend, glaube, daß in beyden Fällen die Zeit, so durch die Gesetze des Orts, wo das Verbrechen ausgeübet worden, bestimmet ist, beobachtet werden müsse.

§. LXXX.

Die Verjährung fängt an zu laufen von dem Tag, da die Schandthat

Weil die Verjährung, gleich * nach völlig verübter Schand-That, ihren Anfang nimmt ** (§. X, 4.): so erhellet, so viel ich einsehe, zur Gnüge, daß (1) derjenige, so ein Verbrechen zu begehen, an einen andern Ordre ausgestellet, nicht von der Zeit gegebener Ordre, sondern von derjenigen Stunde an, da nach seinem Wunsch das Bubenstück verübet worden, dieses zu verjähren anfahe.

* Ob der Tag, an welchem die Sünde begangen worden, mit zu rechnen sey oder nicht, untersucht PE. CABALL. cas. 7. num. 2. 3.

** 29. §. *ad L. Jul. de adult. coerc.* FARINACIUS in *praxi & theor. crim.* qu. 10. nr. 12. 13. Dieses aber leidet seinen Abfall bey denen Schimpf- und Schmähungen, so nur allein mit Worten geschehen; denn da läuft das Jahr, binnen welchen sie præscribiret werden, von der Zeit, da der andere, daß er geschmähet worden, Nachricht erhalten hat. Siehe

ANTONIUM MATTHAEUM ad Lib. XLVII. *Dig.* tit. 4. cap. 1. n. 17. ZOBEL *differ. I. Civ. & Sax.* P. IV. diff. 7.

§. LXXXI.

zum letztenmal verübet worden, oder

Nicht minder siehest du, (2) daß, bey denen wiederholten Verbrechen, die Verjährung von demselben Tage zu laufen anfange, an welchem die Schand-That zum letztenmal verübet worden x). Wenn nun z. E. einer 3 Jahr hinter einander mit Maria die Ehe gebrochen, oder 10 Jahre hindurch gestohlen, gesenget und gebrennet ꝛc. hernach aber solches unterlassen hätte; so könnte die zur Verjährung erforderliche Zeit nicht von dem ersten, sondern dem zuletzt verübten Beyschlaf, Diebstahl, Brand y) ꝛc. an gerechnet werden.

§. LXXXII.

Hierbey entstehet die Frage: Ob Caius, welcher 1700. zum ersten, 1710. zum andern, 1732. zum drittenmahl gestohlen, und darauf 1733. gefänglich eingezogen worden, als ein verläumder Dieb anzusehen, und nach

x) BOER. dec. 26. n. 12. Diss. CLASEN ad art. 120. p. m. 379.

y) MASTRILL. lib. III. dec. 218. nr. 14. 21. SCHILTER *exerc.* 45. p. 217. Præiud. ICt. Tubing. ap. HELLBACH *in select. crimin.* p. 73. LEYSER sp. DXLI. med. 12.

nach dem 162. Art. P. H. G. O. zu bestrafen sey. KRESS z) und BOEHMER a) verneinen solches, ich aber sollte mit BERLICHEN b) und BERGERN c) glauben, daß er als ein verläumder Dieb anzusehen wäre, und ihm im geringsten nicht zu statten kommen könnte, daß von der Zeit an, da er den ersten und andern Diebstahl begangen, bereits so viele Jahre vorbey gestrichen, als sonst zur Verjährung nöthig sind. Und dieses alles glaube ich daher, weil der dritte Diebstahl sattsam zeiget, daß zur Zeit der Zweck der Strafe nicht erhalten, auch des Caii Gemüth nicht gebessert worden (§. VIII.**), so doch der Grund der Verjährung seyn soll ꝛc.

§. LXXXIII.

Es darf aber hier die würckliche Wiederholung mit der nur angefangenen, und nicht ins Werck gerichteten, keinesweges confundiret werden. Es würde daher derjenige widerrechtlich handeln, der den Mevium, welcher 1720. die Ehe gebrochen, 1724. mit der Caja, 1728. mit der Martha, und 1732. mit der Tullia zu brechen sich unterstanden, aber nicht vollzogen, 1733. mit der

z) *Comment. ad* C. C. C. art. 162. §. 1. nr. 2. p. m. 582.

a) *Elem. Jurispr. Crimin.* sect. II. c. XII. §. 170.

b) P. V. concl. 43. n. 110.

c) *Elect. Jurispr. Crim.* p. 40.

ordentlichen Strafe des Ehebruchs belegen wollte.

§. LXXXIV.

fernerweit zu währen aufgehöret, und zwar besonders

Eben daher (§. X, 4.) kann (3) bey denen noch nicht geendeten, sondern eine Zeitlang währenden Lastern, welche LYNCKER delicta permanentia nennet, d) so lange sie währen, keine Verjährung Platz finden e). Da nun dergleichen sind: (α) die Ketzerey, (β) Verläugnung Christlicher Religion (wenn anders diese beyden Buben-Stücke zu nennen sind, und von deren Verjährung geredet werden kann), (γ) die im verbotenen Grad, oder (δ) zwiefach vollzogene Ehe, (ε) die Unterschiebung einer falschen Geburt ꝛc. so kann ich sagen, daß, so lange einer ein Ketzer oder Religions-Abtrünniger ist, in der zwiefachen oder verbotenen Ehe lebet, die falsche Geburt verheelet ꝛc. die Zeit der Verjährung nicht zu laufen anfange, folglich weder die fünf- noch zwanzigjährige praescription Platz finde.

§. LXXXV.

Wer also im verbotenen Grad geheyrathet, von der Christlichen Religion abtrünnig worden, und sich zu der Jüdischen oder Heydnischen gewendet, eine falsche Geburt unter-

d) d. *de partu supposito* §. 25.

e) THOMASIVS c. d. §. 14. LYNCKER c. d. §. 26. 27.

untergeschoben 2c. der fängt seine Verjährung nicht von dem Hochzeit-Tage, sondern der letzten ehelichen Beywohnung f); nicht von der Verleugnung selbst, sondern deren Wiederruf; nicht von der Unterschiebung, sondern deren Entdeckung 2c. an zu rechnen.

§. LXXXVI.

Bey dem Laster der zwiefachen Ehe aber ist der Tag, von welchem die Verjährung zu laufen anfängt, nicht derjenige, an welchem der bigamus zuletzt beygelegen g), weil die einmahl durch fleischliche Vermischung vollzogene Ehe durch die bloße eheliche Neigung (wenn gleich die Eheleute einander beyzuwohnen lange Zeit anstehen sollten) beybehalten wird: sondern der, an welchem die eine Ehe, es mag die erstere oder letztere seyn, getrennet worden ist.

bey dem Laster der zwiefachen Ehe,

§. LXXXVII.

Es geschiehet aber die Trennung, wie jedermann bekannt, entweder (1) durch den Tod (α) dessen, so mit zweyen zugleich verehlicht ist, (β) einer von denen Personen, mit welchen er sich verehlichet; oder (2) durch den richterlichen Ausspruch.

wenn die eine Ehe völlig ist getrennet worden, nicht aber

f) BRVNNEMANN c. l. c. XI. n. 5. CLABRVS qu. 51. n. 3. GVAZZINI de *defens. inquis.* 2. c. 2. n. 35.

g) THOMASIVS c. diss. §. 49.

§. LXXXVIII.

von der Zeit an, da der Beyschlaf mit dem zweiten Ehegatten ist unterlassen, oder

THOMASIUS h) rechnet (3) hieher, wenn der bigamus sich des Beyschlafes mit der andern Frau enthalten (§.LXXXV.), und zugleich seine eheliche Neigung (§.LXXXVI.) fahren lassen. Dieses kann nun geschehen, wenn er, da ihn die That gereuet, sich alsofort von dem andern Weibe separiret i), und zu seinem rechtmäßigen Weibe vollkommentlich wendet k), oder, im Beyseyn eines Notarii und Zeugen, die getroffene Ehe vor null erkennet, darauf alleine wohnet, und allen Verdacht eines vertrauten Umgangs mit der andern Frau vermeidet l).

§. LXXXIX.

von dem erstern Ehegatten ebenfalls eine neue Ehe, ohne vorher den desertions-procefs anzustellen, ist vollzogen worden.

Es muß also die eine Ehe getrennet worden seyn, wenn die Verjährung ihren Anfang nehmen soll (§. LXXXVI.). Hätte nun z. E. des Titii verlassener Ehegatte nicht den desertions-procefs angestellet, und von ihrem treulosen Mann sich trennen lassen, sondern, sobald sie erfahren, daß ihr Mann Titius sich mit einer andern verehlichet, sich ebenfalls mit einem andern trauen lassen: so könnte Titius noch nicht anfangen, seine zwiefache Ehe zu praescribiren.

§. XC.

h) c. d. §. 52. 53.
f) HORN cl. XV. Resp. 52.
i) Wie dieses TOB. GRANZ *defens. inquis.* c. l. n. 26 wohl anzuwenden gewußt.
h) d. *de praescr. big.* §. 52. seq.

§. XC.

Obgleich Richter und Ankläger von der begangenen Missethat, oder

Eben daraus, daß die Verjährung gleich nach völlig verübter Schand-That zu laufen anfängt (§. X, 4.) m), erhellet auch, (4) daß es vergebens sey, wenn Richter und Ankläger, nach Verfluß der zur praescription eines Verbrechens erforderlichen Zeit, sich damit wider selbe schützen wollen, daß sie keinen Verzug begangen*, massen sie nicht einmal gewußt, daß diese oder jene Uebelthat geschehen, geschweige, daß selbe von Titio verübet worden. Vergebens, sage ich, ist diese des Richters und des Anklägers Einrede; denn hier wird so wenig, als bey der längsten Verjährung in bürgerlichen Fällen, auf des Gegentheils Nachläßigkeit gesehen, sondern der blosse Verlauf der Zeit giebet der Verjährung, diese mag in dem gemeinen, oder besondern Recht gegründet seyn n), ihre Würckung o).

* MARTINI ad *O.P.S.* tit. 39. §. 1. n. 198. CARPZOV *pr. crim.* c. l. n. 25. GAIL. *de P. P. I.* 20. nr. 33. MÖLLER *ad Const. El.* VI, 19. n. 6. STRVV *obs. crim.* c. XII. obseru. 15. pag. 85. BRVNNEMANN c. l. c. XI. num. 4. Hingegen FARINACIVS c. qu. n. 13. ZILETTVS in *consil. selectis*,

m) KNORR *de praesc. crim.* sect. 2. §. 10.

n) GVAZZINI *defens.* 2. n. 43.

o) MATTHAEI Lib. XLVIII. D. tit. 19. c. 4. nr. 9.

To. I. conſ. 124. nr. 18. VVLPINIVS in derjenigen Schrift, ſo er *ſuccum ex opere criminali Farinacii* nennet, f. 17. behaupten, es finde gar keine praeſcriptio Platz bey denen Verbrechen, welche ſo heimlich begangen worden, daß ſie der Richter durch fleißige general-Inquiſition nicht in Erfahrung bringen können.

§. XCI.

von dem Aufenthalt des Sünders nichts gewußt, lauft doch die Verjährung, und zwar

Ferner ſiehet man daraus, (5) wie einem Richter oder Ankläger auch dieſes nicht zu ſtatten kommen könne, daß der Schuldige die ganze Zeit über, da er das Laſter verjähret, wo nicht auf der Flucht, doch an fremden Orten, ſich beſtändig aufgehalten p).

§. XCII.

dergeſtalt, daß das benef. reſtit. in integrum nicht Platz findet.

Wie auch (6), warum ſo wenig ein minderjähriger q), als der fiſcus r), das ihm ſonſt zuſtehende beneficium reſtitutionis in integrum hier ex capite ignorantiæ ſuchen, noch, daß ihm ſolches aus Landesherrlicher Macht und Gewalt angedeihen werde, erwarten dörfe s).

§. XCIII.

p) Diſſ. CARPZOV. qu. 141. n. 56. LAVTERBACH c. d. th. 26.

q) GVAZZINI *defenſ.* 2. n. 5.

r) FARINACIVS qu. 10. n. 1. GVAZZINI c. def. nr. 31. 45.

s) KNORR c. d. ſect. IV. §. 4. GVAZZINI de *confiſc. bonor.* concl. 30. nr. 25. 30.

§. XCIII.

Endlich weil mit der Verjährung sich einer wenig schützen kann, wo nicht die in denen Gesetzen bestimmte Zeit völlig verflossen (§. X, 5.): so erhellet, (1) warum nicht nur, wenn etliche Jahre, sondern auch, wenn etliche Monate, Wochen, ja eintzelne Tage mangeln, der Angeklagte, mit der Ausflucht, daß er die Schand-That verjährt, das peinliche Gericht abzulehnen nicht vermöge.

Die zur Verjährung erforderliche Zeit muß

§. XCIV.

Es wird aber die Verjährungs-Zeit nicht ciuiliter, sondern naturaliter gerechnet t), weil in allen Handlungen, dabey nichts besonders ausgemacht und verordnet worden ist, die natürliche beobachtet werden muß u).

naturaliter gerechnet,

§. XCV.

Da nun dem also, wie mag der angefangene Tag vor vollbracht gehalten werden? oder, wie mag der am letzten Verjährungs-Tag zur gefänglichen Haft gebrachte Sünder sich mit der Verjährung schützen x)?

völlig verstrichen seyn.

§. XCVI.

Wird denn aber, wenn die in denen Rechten gesetzte Zeit nicht völlig, doch gröstentheils verstri-

Ob die Länge der Zeit, so zur Verjährung

t) LAUTERBACH c. d. §. 19. GRANTZ c. l. n. 33.

u) CARPZOV. P. I. c. 16. qu. 8. n. 4.

x) KNORR. de *praescr. crim.* sect. II. §. 12. 10. SAM. FRID. BOEHMER *Elem. Jurispr. Crimin.* sect. I. §. 326. 4.

nicht zulangt, die Strafe mindere? verstrichen, die Strafe nicht gemindert? Diese Frage beantworten die Rechts-Lehrer nicht auf einerley Art. Einige verneinen sie schlechterdings y); andere sagen, daß, wo die Zeit der Verjährung zur Helfte verflossen, die Strafe gelindert werden müste, sind aber im Beweiß nicht einig. AEGIDIUS BOSSIUS z), und andere a), berufen sich auf den L. 25. *pr. π. de poen.* andere b), die aus dem L. 7. §. 2. *de bonis damnat.* und sonsten wissen, quinam sint in reatu constituti? sagen, die Strafe müsse deswegen gelindert werden, weil die Länge der Zeit die That, obgleich nicht völlig, doch gröstentheils unbekannt, und des Angeklagten Vertheidigung schwerer mache c); noch andere berufen sich mehr auf alte Gewohnheiten der Römer, und erstern Kayser, denn auf Gesetze. Sie führen z. E. aus des PLINII Briefen, die oben §. VIII.***) bemerckte Worte an, wie auch das, was TRAIANUS PLINIO darauf geantwortet, und folgender massen lautet d): *Si qui vetustiores*

y) Frölich von Frölichsburg c. l. pag. 274. n. 21.

z) *pr.* lit. *quomodo procedatur per actionem in delictis* n. 18. f. 102.

a) COVARRUVIAS *variar. resol.* lib. II. c. 10. n. 1. FARINACIUS c. qu. GOMETZ *de delict.* c. 1. n. 6. GUAZZINI *defens.* 2. c. 3. n. 1. seq. TIRAQUELLUS *de poen. temper. & mitig.* caus. 29. CARPZOV qu. 141. nr. 70. seq. HARPPRECHT *decis. crim.* 93. n. 78.

b) LEYSER sp. DXV. m. 3.

c) HARPPRECHT c. d.

d) PLIN. lib. X. ep. 41.

stiores inuenientur, & senes ante annos decem damnati, distribuamus illos in ea ministeria, quae non longe a poena sint: solent enim eiusmodi ad balineum, ad purgationes cloacarum, item munitiones viarum & vicorum dari. Was von diesen verschiedenen Meynungen und deren Gründen zu halten, will ich andern zu beurtheilen überlassen.

§. XCVII.

Aus eben diesem (§. XCIII. X, 5.) siehet man, (2) wie die interruprio (das ist, wenn einer, wegen der Schand-That, so er zu verjähren angefangen, vor das peinliche Gericht gefordert wird,) der Verjährung ihre Kraft benehme. Denn es wird alsdann die Zeit, binnen welcher die Angeklagte, oder zur Untersuchung gezogene, Schand-That verjähret wird, von dem Tag begangener Uebelthat an, gerechnet, nicht etwan bis auf den Tag, da über Halß und Hand, Haut und Haar gesprochen wird, sondern nur bis auf den Tag, da der Sünder vor das peinliche Gericht geladen worden ist e). Und wenn sie sodann nicht völlig erfunden wird, mag der Sünder sich weder mit unserer zerstörlichen Ausflucht schützen *, Was Interruptio sey?

e) 29. §. 7. *ad Jul. de adult. coerc.* dessen Worte diese sind: *Quinquennium autem ex eo die accipiendum est, ex quo quid admissum est, & ad eum diem, quo quis postulatus, postulataue est: & non ad eum diem, quo iudicium de adulteriis exercetur.*

tzen *, noch, was an der Verjährungs-Zeit ermangelt, sodann ersetzen, wenn das peinliche Gericht, dieser oder jener Ursach halber, einigen Anstand nehmen müssen, sondern er muß die Verjährungs-Zeit gantz von neuem anfangen, er wäre denn widerrechtlich vorgeladen worden. In diesem Fall wird die Vorladung, wie sie denn an sich selbst ungültig ist, vor nicht geschehen geachtet.

* So ist auch von dem hiesigen Schöppenstuhl m. Jan. 1732. nach Salfeld gesprochen worden:

Gestalten auch, was insonderheit die von *defensore* vorgeschützte Verjährungs-Zeit belanget, diese Sache, annoch vor deren Verfliessung gerichtlich untersuchet worden 2c.

§. XCVIII.

Woraus du folgende Stücke zu behalten haben wirst:

Die Vorladung vor das peinliche Gericht

1. hindert den fernern Lauf der Verjährung;
2. macht, daß die Verjährungs-Zeit von neuem gerechnet werden muß, doch nur
3. bey der Sünde, welcher wegen der Verbrecher vorgeladen worden.
4. kann einem dritten nichts praejudiciren.

§. XCIX.

Die Verjährung des Lasters wird

Ist die Vorladung vor das peinliche Gericht das einige, so den Lauf der Verjährung hindert

hindert (§. XCVIII, 1.): so muß folgen, daß durch eine bloße ciuil-Klage, so wegen des begangenen Verbrechens angestellet worden, dessen Verjährung nicht gehindert werde f), es möchte übrigens Bekl., auf Klägers mündliches Ansuchen, nur zum Verhör durch den Frohnen mündlich, oder, nachdem Kläger ein förmliches Klag-Schreiben übergeben, schriftlich vorgeladen worden seyn. Solchergestalt wird der Lauf der Zeit den Ehebruch zu verjähren, im geringsten nicht gehemmet, wenn der unschuldige Ehegatte wider den Schuldigen die Diuortien-Klage angestellet.

nicht gehindert 1) durch eine angestellte civil-Klage,

§. C.

Solches aber leidet seinen Abfall, wenn das peinliche Gericht an dem Erfolg des bürgerlichen hanget, und daher, ehe dieses geendiget worden, nicht angestellet werden kann. Da nun in Sachsen die auf die Hurerey gesetzte 14 tägige Gefängniß-Strafe bis auf drey Tage vermindert wird, wenn der stuprator die stupratam heyrathet, so muß folgen, daß, wenn Tullia wider Maeuium, der sie zu Fall gebracht, geklaget hätte, daß er sie entweder aussteuren, oder ehelichen möge, und darüber 6 Jahre verstrichen wären, dem Richter, wenn er im siebenden Jahr den Sünder und die Sünderin mit Gefängniß-Strafe belegen wollte, die Verjährung füglich entgegen gesetzet werden könnte.

es wäre dann, daß an dieser das peinliche Gericht hange.

§. CI.

f) BERGER *Oecon. Jur.* p. 873.

§. CI.

Ausser Sachsen aber, an Orten, wo die auf die Hurerey gesetzte Strafe einerley, es mag der stuprator die stupratam heyrathen, oder nicht g); sind sie beyde, nach Verlauf einer Zeit von 5 Jahren, von der Strafe zu entbinden und loßzuzehlen, wie auch die JCti Helmst. m. Nov. 1715. den N. und die N. entbunden, und darbey folgende Ursachen angeführet haben h):

Zwar scheinet ihnen des BERGERI Meynung im Wege zu stehen, welcher dafür hält, daß per institutum processum ciuilem der criminal-proceſs perpetuiret werde. Wannenhero, und da die Lageßin bißher den proceſs geführet, es das Ansehen gewinnet, ob habe selbiger verhindert, daß des fiſci action nicht præſcribiret worden. Alldieweil aber der fiſcus allhier schon am 8. Mertz 1710. an welchem Tage die Lageßin ihre Klage übergeben, von dem stupro Nachricht haben können, und nichts destoweniger bis auf d. 4. Jul. 1715. und also über 5 Jahre nach erlangter, oder doch leicht zu erlangender Wissenschaft, geschwiegen, darwider ihm denn der inzwischen fortgesetzte ciuil-proceſs nicht zu statten kommt, in Erwägung, daß er, dessen ungeachtet, wenn gleich die Ehe hätte erfolgen sollen, auf eine Gefängniß- oder Geld-Strafe klagen können, demnach durch obbesagten ciuil-proceſs an Anstellung seiner Klage nicht verhindert worden; So haben wir dafür gehalten, daß die vorgeschützte Verjährung beyden Beklagten zu statten kommen müsse.

§. CII.

g) *Ordin. polit. Magdeb.* c. 69. §. 1. & 10.

h) Siehe LEYSER ſpec. DXV. m. 8.

§. CII.

Aus eben diesem (§. XCIX. XCVIII, 1.) erhellet, daß (2) weder die Briefe, so der Beleidigte an den Beleidiger geschicket, worinnen diesem mit der peinlichen Anklage gedrohet wird; noch (3) des bürgerlichen Richters Ausspruch: daß er als Zeuge nicht zuläßig, die zu laufen angefangene praescription unterbrechen mögen. 2) durch die gedrohete Anklage.

§. CIII.

Weil ferner das peinliche Gericht, wenn der Sünder zugegen, entweder durch eine peinliche Anklage, oder durch die von dem Richter auf angebrachte Rüge, entstandenen Ruf rc. unternommene peinliche Untersuchung veranlasset, hingegen, wenn er abwesend, der Bannproceſs angestellet wird: so mögen (4) die Handlungen, wodurch die Verjährung interrumpiret wird, mit nichten einerley seyn. Durch welche Handlungen der Lauf der Verjährung

§. CIV.

Bey dem ACCUSATIONS - PROCESS ist die Verjährungs-Zeit, so zu laufen angefangen, dadurch, daß eine peinliche Anklage in Schriften übergeben worden, nicht unterbrochen, wie etwa FARINACIUS i) und IO. A SANDE k) glauben wollen, sondern es wird darneben erfordert, daß das Klag-Schreiben zier- beym accusations-

i) c. qu. n. 28.
k) *dec. Fris.* lib. V. tit. 9. def. 2.

zierlich abgefasset, und darauf eine gesetzmässige Ladung erfolget sey l).

§. CV.

Woraus von selbsten folget, daß (a) ein Sünder diejenige Sünde, derentwegen ihn der Richter, nach geschehener peinlichen Anklage, gar nicht vorgeladen, zu verjähren fortfahre. Womit auch übereinstimmet F. I. Giessensis, wenn sie, wie HERTIVS m) bezeuget, folgender massen respondiret:

Obwohlen (1) nach einiger Rechts-Gelehrten Meynung die praescriptio criminis nicht statt hat, si reus fuga & absens fuit; auch (2) wann allbereits eine inquisition angestellet worden, immassen (3) bekannten Rechtens ist: actiones in iudicium deductas a tempore intermissae litis non nisi lapsu 40 annorum praescribi. Nachdem aber (1) ausgemachten Rechtens ist: accusationem de adulterio praescriptione quinquennii tolli; und obwohlen (2) durch die angestellte inquisition diese praescription aufhöret, dennoch solche nur den Verstand hat, quod tempus praescriptionis non currat a die commissi delicti, vt alias, sed a die interruptae praescriptionis; wie dann in gegenwärtigem casu post intermissam inquisitionem das quinquennium fast dreymal verstrichen. Auch (3) *f. C. de praescr. 30. vel 40. ann.* und §. 1. *C. de annal. exc.*, cum loquantur de actione ciuili, & sint correctoriae, vltra terminos suos nicht zu extendiren seynd, mithin (4) die rationes dubitandi gutentheils von sich selbst hinweg fallen, in specie was die erste anbelanget, genug ist, daß diejenige Person,

l) KNORR c. d. sect. V. §. 1.
m) Resp. 295.

Person, mit welcher der inquisit Bernhardus in Unpflichten soll gelebet haben, immer gegenwärtig gewesen, und gleichwohl keine weitere inquisition wider sie vorgenommen worden, auch gedachter Bernhardus über 5 Jahre sich von der Flucht wieder zurück und in die Nachbarschaft des Orts, wo der Ehebruch soll begangen seyn, begeben hat. Auch (5) bey der zweyten ratione dubitandi wohl zu consideriren, daß der bemeldte inquisit des angegebenen adulterii halber niemals citiret, weniger articuli inquisitionales wider denselben übergeben worden; da sonsten viele vortreffliche Rechts-Gelehrte der Meynung seynd, solam libelli oblationem sine rei citatione praescriptionem criminis non interrumpere. Daß also wir davor halten, weil sothane exceptio praescriptionis nicht allein a iudice ex officio zu suppliren; sondern auch ad impediendum litis ingressum siue L. C. mag opponiret werden; es seye der inquisit Bernhardus nicht schuldig litem in puncto adulterii zu contestiren, sondern deßfalls von fiscalischer inquisition und Anklage zu entbinden.

§. CVI.

Wie auch (b) derjenige, so (α) nur zum Verhör der Sachen, oder (β) auf Ansuchung dessen, so wegen seines Geschlechts, Alters, Zustandes rc. peinlich anzuklagen nicht vermag, oder (γ) von dem, so gar keinen Gerichts-Zwang n) oder wenigstens über ihn o) nicht hat, vor das peinliche Gericht geladen worden.

n) DOEPLER c. l. p. 107. n. 180.

o) BERGER *suppl. ad E. D. F.* P. II. p. 63. CARPZOV. lib. II. R. 114. n. 16. SCHWENDEND. ad F. p. 1525.

§. CVII.

So gehöret auch ferner hieher (c) derjenige, welchem die nach denen Gesetzen ausgeflossene citation nicht gebührend insinuiret worden, und letztens (d) der, welchen der Richter von der peinlichen Anklage völlig absoluiret hat.

§. CVIII.

inquisitions- und

In dem Inquisitions-Proceß will die general-inquisition nicht zulangen, sondern es wird die specialis, so von der Gefangennehmung des Sünders ihren Anfang nimmt, erfordert. Die Antwort auf die peinlichen Fragstücke ist eben nicht nöthig. Ist solche aber erfolget, so streiten die Rechtsgelehrten, ob die inquisition dadurch perpetuiret werde p).

§. CIX.

Bann-Proceß gestöhret werde?

Was den Bann-Proceß betrifft, so mag dem, welcher wegen seines begangenen Lasters heimlich ausgetreten, und nachmals, ob er gleich durch gewöhnliche, und in dreyer unterschiedener Herren Landen öffentlich angeschlagene edicta, bey Strafe Ungehorsams, in Person zu erscheinen, und auf die wider ihn angestellte peinliche Anklage sich einzulassen, zu antworten und den Krieg rechtens zu befestigen, gebührend vorgeladen worden,

p) BERGER *Elect. Jurispr. Cr.* p. 344.

den, nicht erschienen, sondern beharrlich aussen geblieben, keine praescription zu statten kommen q).

§. CX.

Im Fall es bey der Edictal-Citation nicht verblieben, sondern der Ankläger den Angeklagten seines Ungehorsams und Aussenbleibens halber bis auf Ehehaften in die Acht zu erklären, oder wohl gar bis auf die Ober-Acht, erstanden und erlanget hat r), mag niemand behaupten, daß der Angeklagte sein Verbrechen praescribiret habe.

§. CXI.

Ob aber der, so z. E. Schmäh-Schriften erdichtet, oder Rath und That darzu gegeben, wenn der Richter seinethalben eine geraume Zeit hindurch keine Gewißheit erhalten können, und hernach zu Bezeugung seines Eifers, und zum Scheu anderer, so diesem Exempel folgen möchten, die Exemplarien, so zu finden, oder bey Handen gewesen, durch den Büttel öffentlich verbrennen, und davon ein Exemplar an den Galgen nageln lassen, in dem Stande sich befinde, daß er diese seine

q) N. O. L. O. part. I. art. 43. CARPZOV *pr. crim.* c. qu. n. 39. BERGER *Elect. Jurispr. Crimin.* P. II. obs. 196. p. 521. seq woselbst er diese Lehre mit einem praeiudicio der Schöppen zu Wittenberg bestätiget.

r) CARPZOV c. qu. n. 53.

Schand-That verjähren könne? solches kann, nach verschiedener Lehrer Meynung, so leicht bejahet, als verneinet werden.

§. CXII.

Dahingegen die Verjährung bey keinem Proceß vor unterbrochen angenommen wird, falls die eingezogene Erkundigung, das summarische und articulirte Zeugen-Verhör, nebst andern gerichtlichen registraturen, entweder von einem Unvereideten ge- und unterschrieben, oder auch von dem Gerichts-Schreiber gefertiget, gar nicht unterschrieben worden, mithin das gantze Verfahren vor null und nichtig erkläret werden muß.

§. CXIII.

Die Verjährung wird vor unterbrochen gehalten, von Zeit der letzten gerichtlichen Handlung,

Die interruptio macht, daß die Zeit, so zur Verjährung nöthig ist, von neuem, d. i. so, als habe sie vor ausgeflossener Ladung ihren Anfang nicht genommen, gerechnet werden muß (§. XCVIII, 2.). Welches ist aber der terminus a quo? Ich behaupte, es sey solches der letzte gerichtliche actus, wobey es der Richter oder Ankläger hat bewenden, und zugleich die gantze Sache liegen lassen.

§. CXIV.

es wäre denn, daß eine besondere Arglist des Sünders fernere actus gehindert hätte.

Jedoch ist zu wissen, daß, wenn der peinlich Angeklagte durch seine List oder Flucht verursachet, daß der Richter keinen andern actum vornehmen können, keine Verjährung statt

statt finde. Daher kein Ehebrecher, welcher deßwegen, daß er den Reinigungs-Eyd geschworen, loßgezehlet worden, falls er nach 5 Jahren des begangenen Meineyds geständig oder, wie Recht, überführet würde, sich damit schützen mag s), daß nunmehr der Ehebruch durch die Verjährung aufgehoben sey, folglich er seinen Kopf behalten müßte, ob gleich der Meineyd an ihm bestrafet werden könnte.

§. CXV.

Sollte aber der inquisit nicht sowol wegen einer von ihm begangenen Arglist, als vielmehr aus Mangel hinlänglichen Verdachts, loßgezehlet worden seyn; so behaupten die Criminalisten, daß, wenn von Zeit begangener Uebelthat an, nach Abzug derjenigen Monathe, Wochen und Tage, da das peinliche Gericht gewähret, die in denen Gesetzen bestimmten Jahre verflossen, die Verjährung völlig sey. Daß die Zeit des angestellten peinlichen Gerichts abgerechnet werden müsse, besagen folgende Gesetzes-Worte t): *æquum est computationi quinquennii eximi id* TEMPVS, QVOD PER POSTVLATIONEM PRAECEDENTEM CONSVMTVM SIT.

§. CXVI.

Auch kann kein Todschläger, oder anderer Sünder, welcher aus dem Gefängniß entflohen,

s) BERGER *Elect. Jurispr. Crim.* P. I. p. 344. 345.
t) 31. *ad L. Iul. de adult. coerc.*

flohen, aber nach 20 Jahren wiederkommen, sofort, wohl aber, wenn 20 Jahre seit seiner Zurückkunft vorbey gestrichen, sich mit der Verjährung behelfen u).

§. CXVII.

Wem dieses, daß die Verjährung unterbrochen worden, zu statten komme?

Aus eben diesem Satz (§. XCVIII, 2.), wenn ich solchen verknüpfe mit dem, daß, wie die Verjährung das peinliche Gericht, also die Anstellung dieses jener Lauf, stöhret: folget, daß, wenn z. E. der Richter, unter dessen Gerichts-Zwang der Uebelthäter wohnet, durch Anstellung des peinlichen Gerichts die Verjährung, so bereits ihren Anfang genommen, gehemmet, solches nicht nur dem Richter des Orts, wo das Bubenstück verübet worden, ingleichen, wo sich der Delinquent betreten läßt, sondern auch dem, so selbigen anzuklagen berechtiget ist, gar wohl zu statten komme.

§. CXVIII.

Wobey aber zu bemercken, daß derjenige Richter oder Ankläger, dem zu statten kommen soll, daß durch eines dritten Handlung die von einem Sünder angefangene Verjährung in ihrem Lauf gehemmet worden, zur Zeit geschehener interruption ein Recht, das verübte Laster zu untersuchen oder deßhalb den

u) KNORR sect. V. §. 2. RICHTER dec. 21. nr. 38.

den Sünder anzuklagen, gehabt haben müsse. Daher kann Titius, welcher z. E. d. 21. Maii 1728. zu Gotha die Ehe gebrochen, und 1730. d. 12. Iun. daselbst vor das peinliche Gericht gezogen, aber, aus Mangel gnugsamen Verdachts, den 20. Iul. gedachten Jahres wiederum loßgelassen worden, und sich darauf 1731. nach Jena gewendet, allhier im Iulio 1733., ob auch gleich mehrere indicia wider ihn sich ereignen sollten, mit Bestand Rechtens weder angeklaget, noch zur inquisition gezogen werden.

§. CXIX.

Die interruptio der Verjährung mag auf ein anderes Laster

Weil aber die interruptio auf ein anderes Laster, so zwar der Delinquent begangen, niemand aber bey dem peinlichen Gericht anhängig gemacht, nicht erstrecket werden mag (§. XCVIII, 3.): so muß folgen, (1) daß der, welcher wegen eines Diebstahls vorgeladen worden, den, nebst dem Diebstahl zu gleicher oder anderer Zeit begangenen, Ehebruch ungestöhrt praescribiren könne x).

§. CXX.

nicht einmal von gleicher Art erstrecket, noch

Ja dieses muß so gar (2) bey denen Verbrechen, welche aus einerley Leidenschaft herkommen, Rechtens seyn. Ich kann also nicht sagen, daß der Lauf der Zeit, welche

 einen

x) BERGER *O. J.* lib. III. tit. 35. §. 1. not. 2. PASSERINI *regul. tribun.* qu. 25. art. 9. nr. 116.

einen Ehebruch zu verjähren erfordert wird, dadurch gehemmet sey, wenn einer gehuret zu haben gestanden, sondern es ist die interruptio hier, wie in bürgerlichen Fällen, strictissimae interpretationis.

§. CXXI.

einem dritten zum Nachtheil angeführet werden.

Weil die Anstellung des peinlichen Processes einem tertio nichts praeiudiciren kann (§. XCVIII, 4.): so mag dem, welcher binnen der Verjährungs-Zeit nicht selbst, obwohl seine Sünden-Gefehrten, vorgeladen worden, wenn er sich hernach mit der Verjährung schützet, die interruptio nicht opponiret werden, es mag der vorgeladene Sünden-Gesell die Flucht ergreiffen, oder z. E. eine Geschwächte, um den Ehebruch zu verheimlichen, einen ledigen Kerl fälschlich angegeben, und die Wahrheit, bis die zur Verjährung nöthige Zeit vorbeygestrichen, verheelet haben oder nicht.

§. CXXII.

Ich will die Sache mit einem casu erläutern. Maeuia, eine geschwächte Weibes-Person, wird vor das Gericht gezogen, und wegen ihrer Fleisches-Sünde articuls-weise vernommen; Titius aber, der mit ihr zu thun gehabt, bleibt gantzer 6 Jahre verschonet, und wird alsdann erst vorgeladen. Hier fragt es sich, ob Titius, ohneracht die Maeuia, da sie unter andern befraget worden: Wer mit ihr sich fleischlich ver-

mi-

mischet, und des Kindes Vater sey? ihn angegeben, sich dennoch damit, daß das Laster durch die Verjährung aufgehoben worden, schützen möge? Ich antworte darauf mit Ja y), weil die Befragung Maeuiae über den allererst berührten inquisitional-articul, in Ansehung Titii, nur vor eine general-inquisition anzusehen; diese aber vor eine Handlung, wodurch die Verjährung interrumpiret werde, nicht zu achten ist (§. CVIII.).

§. CXXIII.

Da wir nun gesehen haben, was die Verjährung sey (§. IX.), was sie würcke (§. XVI. seq.), ꝛc. wird nöthig seyn mit wenigen anzuführen, wie dieselbe bewiesen werde. Denn, daß einer blos ruft und schreyet: Ich habe praescribirt, ich habe praescribirt, ist nicht genung, sondern der Richter will auch wegen der Wahrheit des Geschreyes vergewissert seyn.

§. CXXIV.

Wer die Verjährung beweisen müsse, und

Er wird aber von der Wahrheit der völlig erfolgten Verjährung alsdann vergewissert, wenn der inquisit darthut: (1) daß das Laster den und den Tag völlig geendet, und er also in den Stand gesetzet worden, selbiges zu verjähren; (2) daß von selbiger Zeit an bis auf den Tag, da er vor dem peinlichen

y) Diss. BERGER. c. I.

chen Gericht erscheinen soll, oder auch erschienen ist, die zur Verjährung erforderlichen Jahre verflossen gewesen. Hat er dieses beydes erwiesen, so muß er frey und loßgesprochen werden (§.XVI.). Ich falle also denen nicht bey, welche sagen, daß der inquisit (3) die fortwährende und nie *interrumpirte* Verjährung erweisen müsse. Denn es besagen die Rechte klärlich, es sey so lange zu praesumiren, daß die einmal angefangene praescription fortgelaufen, bis vom Gegentheil eines und das andere, daraus die interruptio zu Tage lieget, beygebracht worden. Solches lehren uns auch die bekannten Sprüche der Juristen: *probatis duobus externis, principio scilicet & fine, praesumuntur media.* Item, *factum & mutatio non praesumitur.*

§. CXXV.

durch was für Artickel solche bewiesen werde.

Es könnte also Titius, der sich mit der Maeuia, einer ledigen Dirne, bey Lebzeiten seiner Frauen, d. 12. Iul. 1726. zum erstenmal, zum andernmal aber zwey Monathe nach seiner Frauen Tode, als d. 12. Maji 1727. fleischlich vermischet, seinen Beweiß ohngefehr in folgende Articul einschliessen:

1. Wahr, daß inquisit mit der Maeuia sich fleischlich vermischet.
2. wahr, daß solches d. 12 Iul. 1726. geschehen.

3. wahr,

3. wahr, daß inquisit damals ein Ehemann gewesen, und daher
4. des Ehebruchs schuldig worden.
5. wahr, daß inquisitens Frau d. 12. Mart. 1727. verstorben, auch
6. wahr, daß inquisit hierauf der Maeuiae wiederum fleischlich beygewohnet und zwar
7. d. 12. Maj. 1727., folglich auch
8. da Maeuia ledigen Standes, einer Hurerey schuldig worden.
9. wahr, daß inquisit dieserwegen vorgeladen, und zur gefänglichen Haft gezogen worden.
10. wahr, daß solches d. 24. Ian. 1733. geschehen.
11. wahr, daß vom 12. Iul. 1726. bis d. 14. Ian. 1733. 6 Jahr, 6 Monat, 12 Tage, und vom 12. Maji 1727. bis dahin, 5 Jahre, 8 Monate, 12 Tage verstrichen, und also
12. wahr, daß inquisit den vorjetzt zur Untersuchung gezogenen Ehebruch vor bereits 1 Jahr, 6 Monaten, 12 Tagen, die Hurerey aber vor 8 Monaten, 12 Tagen, verjähret, folglich
13. wahr, daß er weder mit der Strafe des Ehebruchs, noch mit der Strafe der Hurerey beleget werden könne.

§. CXXVI.

§. CXXVI.

Was der Fiscal, dem die interruptio zu beweisen oblieget,

Wie nun der vor das peinliche Gericht gezogene Sünder die Verjährung, womit er sich zu schützen suchet, darzuthun verbunden ist: so muß auch der Fiscal, Richter, oder wer sonst die interruption vorschützt, selbige, weil sie auf einem facto beruhet, beweisen.

§. CXXVII.

thun müsse?

Solches geschiehet, (1) wenn er aus denen gerichtlichen Acten zeiget, daß der Schuldige, ehe noch die Verjährungs-Zeit zu Ende gegangen (§. XCVII. seq.), auf rechtsbeständige Art vorgeladen (§. CIV.), ihm auch die Ladung gebührend verkündiget worden (§. CVII.), (2) wenn er inquisiten zum Geständniß des neuerer Zeiten wiederholten Ehebruchs bringet, oder dessen, wie Recht, überführet (§. LXXXI.).

§. CXXVIII.

Ob derselbe dem Sünder wegen der etwa, oder

Ob auch der Fiscal dem Beschuldigten die etwa geschehene interruption zur Eydes-Hand lassen könnte? mögte jemand fragen. Worauf sodann mit Nein geantwortet werden müßte, es mag von der auf die Natur des Verbrechens selbst, oder auch von der auf bürgerliche Rechte sich gründenden interruption die Rede seyn. Was die erstere anbetrifft, leugne ich gar nicht die Wahrheit des bekannten Brocardici:

Qui

Qui semel malus, semper praesumitur esse talis in eodem delicti genere z), kann aber die Eydes-Delation in vorgedachtem Fall deßhalb nicht zulassen, weil (1) die in dem angeführten Brocardico enthaltene Muthmassung nur alsdann statt hat, wenn richtig ist, daß dergleichen Verbrechen neuerer Zeiten verübet worden; zudem (2) die Rechte vermuthen, daß die einmal angefangene Verjährung ihren Lauf fortsetze. Es mag daher einem, der 1712. gestohlen, nicht auferleget werden sich zu reinigen, daß er nach der Zeit nicht wieder gestohlen, es wäre denn, daß er eines hernach begangenen Diebstahls schon verdächtig worden.

§. CXXIX.

So ist er auch nicht schuldig, wegen der etwa gestöhrten Verjährung, sich vermittelst leiblichen Eydes zu reinigen, sondern es muß solche aus denen Acten erwiesen (§. CVII.), und, wo dieses nicht geschiehet, der Delinquent absoluiret und loßgezehlet werden.

würcklich geschehenen interruption den Eyd deferiren, oder auch

§. CXXX.

Eben so wenig kann auch dem Delinquenten auferleget werden, daß er dem, welchem die interruption zu erweisen oblieget, seine Schriften zeige, weil nicht einmal in bürger-

von ihm die Vorlegung seiner priuat-Schriften begehren könne?

z) HORN *de semel malo, semper malo.*

gerlichen Fällen dem Beklagten, daß er seinem Widersacher die Pfeile, damit er getödtet werden könne, darreiche, zugemuthet werden kann.

§. CXXXI.

Zum Beschluß wird folgende Vertheidigungs-Formul, deren sich ein Delinquent, der sein Verbrechen verjähret, bedienen kann, anzufügen erlaubet seyn.

P. P.

Ew. 2c. dancke im Nahmen des Erbarmenswürdigen Inquisiten gehorsamst, vor die hinlängliche Frist, welche Dieselben ihm zu Ausführung und Darthuung seiner Unschuld zu geben, hochgeneigt geruhen wollen. Und ob er gleich nie gezweifelt, daß bey Einholung rechtlichen Erkänntnisses seine Unschuld gnugsam hervorleuchten werde, da keine andere Anzeige wider ihn streitet, denn die Aussage der wohl schwerlich wie Johannes der Evangelist verstorbenen Margarethen; so hat er doch, im Fall, daß die Herren Urthels-Verfasser auf solche Aussage, wider alles Vermuthen, sehen sollten, dieses einige annoch erinnern wollen, daß, wenn er auch des Ehebruchs geständig, oder dessen, wie Recht, überführet werden könnte, er dennoch daher, daß, nach der Margarethen Aussage, der mit ihr begangene Ehebruch bereits vor 7 Jahren seinen Anfang genom-

genommen, und d. 16. Iulii 1727. zum letztenmal verübet worden, mit einiger Strafe ohnmöglich zu belegen sey. Gläubet man aber der zur Todes-Strafe bereits gezogenen Margarethen in Angebung ihres Sünden-Gesellens, warum sollte man ihr nicht auch in Angebung der Zeit, da die Sünde verübet worden, Glauben beymessen? Nimmet man aber derselben Aussage, daß peinlich Beklagter d. 16. Iul. 1727. zum letztenmal bey ihr gewesen, vor bekannt an, und rechnet von selbigem Tage an bis d. 16. Iunii 1733. da derselbe allererst gefänglich eingezogen worden a); so wird sichs finden, daß bereits an demselben Tage, 5 Jahre 11 Monate verstrichen gewesen. Nun aber besagen (1) die gemeinen Kayserl. Rechte, daß der Ehebruch binnen 5 Jahren aufgehoben, und dessen Strafe weggenommen werde b),

5. *ad L. Jul. de adult.*

welche Verordnung auch (2) in Sachsen c) nie geändert worden, wie denn alle Dicasteria Saxonica ehedessen darauf gesprochen, und noch sprechen.

RICHTER P. II. dec. 88. n. 8. & Vol. I. P. V. conf. 15.

CARPZOV. *pr. crim.* qu. 141. n. 11. seq.

Zudem

a) §. CXI. b) §. LVII.
c) §. LXVII. LXXI.

Zudem so ist (3) die unserm Inquisiten zustehende Ausflucht so fauorable, daß sie auch, wo sie nur aus denen Acten erhellet, ex officio suppliret werden muß d); ja es mag (4) nicht einmal der Fürst, dem doch sonst die Macht denen bürgerlichen Gesetzen zu derogiren zustehet e), ehe und bevor er diejenigen Gesetze, welche der Verjährung Platz geben f), abgeschafft, denen maleficanten diese Ausflucht benehmen g). Dieses alles wird hoffentlich zureichen, ein Urthel, des Innhalts: daß wider *Inquisiten* weiter nichts vorzunehmen, auch derselbe mit Erstattung derer Unkosten, welche Gerichtswegen zu übertragen, zu verschonen sey, zu erlangen. Zu dergleichen erfreulichem Urthel will denn armer, in Ketten und Banden liegender, N. hiermit im Nahmen GOttes geschlossen haben.

d) §. XIX. seqq.
e) §. XII. seq.
f) §. VIII. LVII. seq.
g) §. XI. Diss. GRANZ c. I. c. 8. m. I. num. 48.

Regi-

Register.

A.

Abgötterey und deren Fortpflanzung kann verjähret werden 34.
Aboliren, einen peinlichen procefs kann ein Fürst aboliren 6.
Abtreibung der Kinder kann verjähret werden 43. und *.
Accusations-Proceß, wenn durch diesen der Lauf der Verjährung gehindert werde 104. und f.
Anklage, wo sie nur gedrohet worden, hindert den Lauf der Verjährung nicht 102.
Ausflüchte, die aus einer Uebelthat erwachsene Ausflüchte können, obgleich die That verjähret worden, annoch im bürgerlichen Gericht vorgeschützet werden 53.

B.

Bann-*Proceß*, wann durch diesen der Lauf der Verjährung gehindert werde 109.
Banqueroute können in Chur-Sachsen nicht verjähret werden 47.
Begnadigen, ob das Recht einen Sünder zu begnadigen dem Fürsten zustehe 3. u. f.
Blutschande kann verjähret werden 43. und *** jedoch allererst in 20 Jahren 58. ob sie gleich mit keinem andern Verbrechen verknüpfet seyn sollte *.
wird im N. O., wo sie anders allein ist, binnen 5 Jahren verjähret 74.
wann deren Verjährung sich anfange 85.
Bruder-Mord kann in dem Oesterreich. nicht verjähret werden 44.

C.

Ciuil-Klage, durch diese wird die Verjährung des Lasters an ihrem Laufe nicht gehindert 99. es wäre dann, daß das peinliche Gericht davon abhange 100.
Concussio kann verjähret werden 43.

D.

Diebstahl wird, wo er ohne Einbruch verübet worden, in N. O. innerhalb 10 Jahren verjähret 74.

Der erste und andere wird vor verjährt nicht geachtet, wenn gleich der dritte 20 Jahre hernach verübet seyn sollte 82.

Duelle können in Chur-Sachsen nicht verjähret werden 46.

E.

Edictal-Citatio hindert den Lauf der Verjährung 109. u. f.

Ehebruch kann verjähret werden 33. und zwar binnen fünf Jahren 57.

Was in Chur-Sachsen wegen dessen Verjährung geordnet 67.

ein Ehegatte kann wider den andern auch wegen eines verjährten Ehebruchs bürgerlich klagen 52.

Entführung ist nach zwantzig Jahren verjähret 58. wovon doch das Edict. Theodorici und die LL. Wisigothorum abgehen **.

F.

Fleisches-Sünden, nicht alle werden in fünf Jahren verjähret 58.

ein Fürst muß die Laster rächen 2.

kann einen und den andern Sünder begnadigen S. Begnadigen.

kann den process aufheben S. Aboliren.

- eine Zeit bestimmen, binnen welcher dieses oder jenes Laster verjähret werde 7.

G.

Geldmüntze kann verjähret werden 43.

Gesetze fruchten nichts, wenn deren Uebertreter nicht bestraft werden 1.

Götzendienst und dessen Fortpflantzung kann verjähret werden 34.

Gotteslästerung kann verjähret werden 43.

Grentz-Steine, deren Verruckung kann verjähret werden 43.

H.

Hexerey kann verjähret werden 35. u. f.

Hurerey, deren Verjährung wird durch die bürgerliche Klage nicht gehindert 101.

Inqui-

J.

Inquisitio, wenn sie speciell ist, hindert den Lauf der Verjährung 108.
Interruptio der Verjährung, was dieselbe sey 97. wie sie geschehe 99. u. f.
wem sie zustatten komme 117.
ob sie einem dritten schädlich 121.
ob sie auf ein anderes Laster erstrecket werden könne 119. besonders wenn dieses von gleicher Art wäre 120.
wer sie beweise 126. und wie er solches thun müsse 127. ob hierbey eine Eydes-Delation Platz finde 128. u. f.
ob der Sünder dem Fiscal, so solche beweisen muß, seine priuat-Schriften vorzulegen schuldig sey 130.

K.

Ketzerey kann verjähret werden 43.
Kinder-Mord kann in dem Oesterreich. nicht verjähret werden 44.
Kirchen-Buße, ob diese zugleich mit der Sünde verjähret werde 54.
Kirchenraub kann verjähret werden 43.
Kupplerey wird binnen 5 Jahren verjähret 57.

L.

Ladung vor das peinliche Gericht hindert den Lauf der Verjährung 105. wenn sie nur rechtmäßig geschehen 106. und gebührend insinuiret worden 107.
Laster, was sie sind 2.
müssen von dem Fürsten gerochen werden 2.
Alle Laster können verjähret werden 27. 43.
Lübeckisches Recht, wenn nach diesem die von einem Bürger dem andern ausserhalb der Stadt angethane Schmähungen verjähret werden 65.

M.

Majestäts-Beleidigung kann verjähret werden 43.
Meichel-Mord kann verjähret werden 43.
Mord-Brand kann verjähret werden 43.
Mordthaten können in Chur-Sachsen und im Königreich Preussen gar nicht verjähret werden 46. 48.

der Mutter=Mord kann in dem Oesterreichischen nicht verjähret werden 44.

N.

Nieder-Oesterreich, was daselbst wegen der Verjährung besonders vorkömmt 74.

Nothzucht wird nach 20 Jahren verjähret 58.***

O.

Ober=Hurerey wird im Altenburg. Hennebergischen 72. und Chur-Sächsischen nach 20 Jahren praescribiret 67. wenige Fälle ausgenommen 68. u. f.

kann in dem Nassauischen nicht verjähret werden 49.

Ober=Oesterreich, was daselbst wegen Verjährung der Laster verordnet 74.*

in der Ober=Pfaltz können verschiedene Verbrechen nicht verjähret werden 50.

P.

Peculatus wird nach Röm. Recht binnen 5 Jahren, nicht aber h. z. T. verjähret 60.

Preußische besondere Verordnungen wegen der Verjährung der zwiefachen Ehe und der Diebstähle 73.

R.

Richter handelt ungerecht, wo er ein verjährtes Laster bestraft 17.

S.

Sächsisches Land=Recht, was solches wegen Verjährung der Schmähungen ordne 62.

Chur=Sächsisches Recht macht unter den thätlichen iniurien, so zu den Erb=Gerichten gehören, und unter den höhern real-iniurien einen Unterscheid 64.

will, daß die Ober=Hurerey nach 20 Jahren, der Ehebruch aber nach fünf Jahren praescribirt werde 67.

In Sachsen Ernestinischer Linie wird in Verjährungs=Fällen regulariter das gemeine Recht beobachtet 71.

Schimpf= und Schmähungen, wenn solche verjähret werden, streiten Römische 61. und Teutsche Rechts=Gelehrten 62. u. f.

was das Chur=Sächsische 64. und Lübeckische Recht hiervon verordne 65.

wenn deren Verjährung zu laufen anfange 80**.

Schwe=

Schwester-Mord kann in dem Oesterreichischen nicht verjähret werden 44.
Sodomitisches Leben kann verjähret werden 37. aber nicht im Königreich Preussen 48.*
Solon, ob er die Verjährung zuerst gebilliget 8*.
Strafe, ob sie durch den Verlauf der Helfte der zur Verjährung erforderlichen Zeit vermindert werde 96.

T.

Todschlag kann begnadiget 31. und verjähret werden 32. wenige Orte ausgenommen 49.
wird in dem Nieder-Oesterreichischen binnen 10 Jahren praescribiret 74.
Tyrol, was daselbst wegen der Verjährung der Laster besonders verordnet 74.

V.

Vater-Mord kann verjähret werden 39. ausser in dem Oesterreichischen 44.
Verjährungs-Beschreibung 9. Grund 8.*** Grundsätze 10. Gültigkeit in T. 11. welcher die Stände des Reichs derogiren können, 12. u. f. und zum Theil schon derogirt haben, was anbetrifft die Zeit, binnen welcher, und die Verbrechen, bey welchen die Verjährung Platz finde 14.
Urheber 8. Ursach 8.***
Warum nicht mehr oder wenigere Jahre gesetzet worden 8.**
Was vor eine Zeit erfordert werde, wenn eine Uebelthat wider zwey Gesetze, so verschiedene Verjährungs-Zeit determiniren, laufen sollte 76. oder auch, wenn viele Uebelthaten von einem zugleich begangen worden 77.
Was Rechtens, wann, währender Verjährung eines Lasters, deren Zeit verlängert worden 78.
Nach welchen Gesetzen die Verjährung beurtheilet werde 79.
Verjährung wird billig zugelassen 8.
stöhret das peinliche Gericht 15. es mag solches bereits angefangen seyn oder noch angefangen werden sollen 16. keineswegs aber das bürgerliche 26. 51.
hindert, daß weder des Sünders Güther confiscirt 15.*, noch die von selbigem angebotene Geldbußen beygetrieben

ben werden 19. ob auch der Landes-Herr anders gesinnet seyn sollte 25.
muß beobachtet werden, ob sie auch von einem Sünder nicht eingewendet worden 20.
macht, daß ein Uebelthäter weder mit der Kirchen-Buße belegt 54. noch degradiret werden kann 56.
wird gehindert durch Wiederholung des Verbrechens 81 - 83.
lauft, ob gleich niemand die begangene Missethat 90. oder den Aufenthalt des Sünders gewußt 91.
die Verjährungs-Zeit, so naturaliter gerechnet wird 54. muß völlig verstrichen seyn 93. 95.
fängt an zu laufen von dem Tag, da die Schand-That zum letztenmal verübet worden 80. und f. oder zu währen aufgehört 82.
wird vor unterbrochen gehalten von Zeit der letztern gerichtlichen Handlung 113. wo nicht der Sünder durch seine List die fernere Untersuchung gehindert hätte 114. u. f. S. Interruptio.
wie sie bewiesen werde 124.
Verläugnung Christl. Religion kann verjähret werden 40.
Die auf Vertilgung des Nahmens abzielende Klage wird binnen 5 Jahren verjähret 59.
Unterschiebung falscher Geburt kann verjähret werden 41. und von welcher Zeit an 85.

W.

Wahrsager-Kunst kann verjähret werden 35. u. f.

Z.

Zunft, wegen eines verjährten Verbrechens kann niemand daraus gestoßen werden 24.
Zwiefache Ehe wird verjähret 43. binnen fünf Jahren 57. in Chur-Sachsen aber binnen 20 Jahren, wenn eine Ober-Hurerey mit unterlauft 70.
fängt an verjähret zu werden 86. wenn die eine Ehe völlig getrennet worden 87. nicht aber von der Zeit, da der Beyschlaf mit der zweyten Ehegattin ist unterlassen 88. oder von dem andern ebenfalls eine neue Ehe vollzogen worden 89.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

XXX VII.83
IX.85
XX I.88
VII.92
VI.92

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Engau, Johann Rudolph,

Joh. Rudolph Engau, D. Kurtze Juristische Betrachtung von der Verjährung in Peinlichen Fällen

Jena 1772

Crim. 230#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395409-5
VD18 14449056